

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2002/C 26/01	Euro-Wechselkurs	1
2002/C 26/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	2
2002/C 26/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	6
2002/C 26/04	Staatliche Beihilfen — Vereinigtes Königreich — Beihilfe C 52/2001 (ex NN 51/2000) — Steuervorteile für bestimmte Unternehmen in Gibraltar — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ⁽¹⁾	9
2002/C 26/05	Staatliche Beihilfen — Vereinigtes Königreich — Beihilfe C 53/2001 (ex NN 52/2000) — Steuerbefreiung für bestimmte Unternehmen in Gibraltar — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ⁽¹⁾	13
2002/C 26/06	Staatliche Beihilfen — Deutschland — Beihilfe C 62/2000 (ex NN 142/99) — Beihilfe zugunsten der Kahla Porzellan GmbH und der Kahla/Thüringen Porzellan GmbH — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ⁽¹⁾	19
2002/C 26/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2631 — PTT/Hermes Versand) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	33

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....



Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2002/C 26/08	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen über den Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung	34
2002/C 26/09	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der französischen Republik gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Lorient (Lann-Bihoué) und Lyon (Saint-Exupéry) ⁽¹⁾	35



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**29. Januar 2002**

(2002/C 26/01)

1 Euro	=	7,4282	Dänische Kronen
	=	9,2251	Schwedische Kronen
	=	0,6106	Pfund Sterling
	=	0,8624	US-Dollar
	=	1,3697	Kanadische Dollar
	=	114,94	Yen
	=	1,4717	Schweizer Franken
	=	7,8405	Norwegische Kronen
	=	89,29	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,677	Australische Dollar
	=	2,041	Neuseeland-Dollar
	=	9,8831	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(2002/C 26/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
2001/492/P	Ausrüstung von Sportbooten	21.3.2002
2001/527/UK	Das Gesetz zur Regelung der polizeilichen Ermittlungsbefugnisse (Wahrung von Überwachungsmöglichkeiten) von 2002	22.3.2002
2001/528/E	Verordnung des Amtes des Ministerpräsidenten zur Änderung der Verweise auf UNE-Normen im Anhang zur königlichen Verordnung 1313/1988 vom 28. Oktober 1988	29.3.2002
2001/529/GR	Entwurf des Ministerialbeschlusses über die Festlegung von Grenzwerten für bestimmte polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe in Olivenkernölen	⁽³⁾
2002/1/A	Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Klärschlammverordnung	4.4.2002
2002/2/A	Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, mit der die Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung neu gefasst wird	4.4.2002
2002/3/A	Entwurf eines Gesetzes über das Halten und die Zucht von Bienen (Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz)	4.4.2002
2002/4/UK	Der Verordnungsentwurf über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und in Flaschen abgefülltes Trinkwasser (Änderung) (England) von 2002	4.4.2002
2002/5/F	Beschluss Nr. 02-... der Regulierungsbehörde für Telekommunikation vom .../...2002 zur Festlegung der allgemeinen technischen Bedingungen und Nutzungsbedingungen des 37—39,5-GHz-Frequenzbandes für Übertragungswege des festen Funkdienstes	5.4.2002
2002/6/UK	Transportplattformen: Betriebsnotiz	8.4.2002
2002/7/NL	Ergänzung des allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes mit Vorschriften für die Datenübermittlung zwischen Bürgern und Behörden auf elektronischem Wege (Gesetz über die elektronische Übermittlung von Verwaltungsdaten)	8.4.2002
2002/8/S	Verordnung zur Änderung der Verordnung (1999:58) über das Verbot bestimmter gesundheitsgefährlicher Stoffe	8.4.2002
2002/9/A	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen (ADN-Verordnung)	9.4.2002
2002/10/UK	Gesetzentwurf über die Pelztierzucht (Verbot) (Nordirland)	9.4.2002
2002/11/UK	Der Verordnungsentwurf über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und in Flaschen abgefülltes Trinkwasser (Änderung) (Nordirland) von 2002	9.4.2002
2002/12/I	Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 1999/93/EG über elektronische Signaturen	10.4.2002

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
2002/13/DK	Mitteilungen der Seefahrtsbehörde E, Technische Vorschrift über die Bauweise, Ausstattung usw. von Fischereischiffen, Ergänzung zu Kapitel III, Regel 4. Mitteilungen der Seefahrtsbehörde F, Technische Vorschrift über die Bauweise und Ausstattung kleinerer gewerblicher Fahrzeuge, Ergänzung zu Kapitel III, Regel 4	4.4.2002
2002/14/F	Verordnungsentwurf in Bezug auf Emmentaler	11.4.2002
2002/15/I	Verordnung über Vorschriften für die Erteilung von Genehmigungen für Zertifizierungsstellen im Bereich von Gasverbrauchseinrichtungen sowie zugehörigen Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen	11.4.2002
2002/16/D	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen — Wasserbau (ZTV-W) für Korrosionsschutz im Stahlwasserbau (Leistungsbereich 218)	11.4.2002
2002/17/D	Änderungen und Ergänzungen der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen vom Dezember 2001	11.4.2002
2002/18/D	Richtlinie für den Bauteilkreislauf von Fertigteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, Fassung November 2001	11.4.2002
2002/19/I	Entwurf einer Gesetzesverordnung zur Übernahme der Richtlinie 1999/93/EG über elektronische Signaturen	11.4.2002
2002/20/NL	Durchführungsverordnung über den Energieinvestitionsabzug mit Energieliste von 2002	11.1.2002
2002/22/S	Anforderungen an Lose und Zufallsgeneratoren für Zahlen	16.4.2002

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtsache C-194/94 (Slg. I, S. 2201) erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG (ehemalige Richtlinie 83/189/EWG) so auszulegen, dass Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Missachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Eventuelle Auskünfte zu den Notifizierungen sind bei den nachstehenden nationalen Dienststellen verfügbar:

**LISTE DER NATIONALEN DIENSTSTELLEN, DIE MIT DER VERWALTUNG DER RICHTLINIE 98/34/EG
BETRAUT SIND**

BELGIEN

Institut belge de normalisation/Belgisch Instituut voor Normalisatie
29, avenue de la Brabançonne/Brabançonnelaan, 29
B-1040 Brüssel
Frau Hombert
Tel.: (32 2) 738 01 10
Fax: (32 2) 733 42 64
X400:O=GW;P=CEC;A=RTT;C=BE;DDA:RFC-822=CIBELNOR(A)IBN.BE
Internet: cibelnor@ibn.be

Frau Descamps
Tel.: (32 2) 206 46 89
Fax: (32 2) 206 57 45
Internet: normtech@pophost.eunet.be

DÄNEMARK

Danish Agency for Trade and Industry
Dahlerups Pakhus
Lagelinie Allé 17
DK-2100 Kopenhagen Ø

Herr K. Dybkjaer
Tel.: (45) 35 46 62 85
Fax: (45) 35 46 62 03
X400:C=DK;A=DK400;P=EFS;S=DYBKJAER;G=KELD
Internet: kd@efs.dk

DEUTSCHLAND

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat V D 2
Villenomblerstraße 76
D-53123 Bonn

Herr Shirmer
Tel.: (49-228) 615 43 98
Fax: (49-228) 615 20 56
X400:C=DE;A=BUND400;P=BMWI;O=BONN1;S=SHIRMER
Internet: Shirmer@BMWL.Bund400.de

GRIECHENLAND

Ministry of Development
General Secretariat of Industry
Michalacopoulou 80
GR-115 28 Athen
Tel.: (30-1) 778 17 31
Fax: (30-1) 779 88 90

ELOT
Acharnon 313
GR-11145 Athen

Herr E. Melagrakis
Tel.: (30-1) 212 03 00
Fax: (30-1) 228 62 19
Internet: 83189@elot.gr

SPANIEN

Ministerio de Asuntos Exteriores
Secretaría de Estado de política exterior y para la Unión Europea
Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y otras
Políticas Comunitarias
Subdirección general de asuntos industriales, energeticos, transportes,
comunicaciones y medio ambiente
c/Padilla 46, Planta 2ª, Despacho 6276
E-28006 Madrid

Frau Nieves García Pérez
Tel.: (34-91) 379 83 32

Frau María Ángeles Martínez Álvarez
Tel.: (34-91) 379 84 64
Fax: (34-91) 575 56 29/575 86 01/431 55 51
X400:C=ES;A=400NET;P=MAE;O=SEPEUE;S=D83-189

FRANKREICH

Délégation interministérielle aux normes
SQUALPI
64-70 allée de Bercy — télédéc 811
F-75574 Paris Cedex 12
Frau S. Piau
Tél.: (33-1) 53 44 97 04
Fax: (33-1) 53 44 98 88
Internet: suzanne.piau@industrie.gouv.fr

IRLAND

NSAI
Glasnevin
Dublin 9
Ireland
Herr Owen Byrne
Tel.: (353-1) 807 38 66
Fax: (353-1) 807 38 38
X400:C=IE;A=EIRMAIL400;P=NRN;O=NSAI;S=BYRNEO
Internet: byrneo@nsai.ie

ITALIEN

Ministero dell'Industria, del commercio e dell'artigianato
via Molise 2
I-00100 Roma
Herr P. Cavanna
Tel.: (39-06) 47 88 78 60
X400:C=IT;A=MASTER400;P=GDS;OU1=M.I.C.A-ISPIND;
DDA:CLASSE=IPM;DDA:ID-NODO=BF9RM001;S=PAOLO CAVANNA
Herr E. Castiglioni
Tel.: (39-06) 47 05 30 69/47 05 26 69
Fax: (39-06) 47 88 77 48
Internet: Castiglioni@minindustria.it

LUXEMBURG

SEE — Service de l'Énergie de l'État
34, avenue de la Porte-Neuve
BP 10
L-2010 Luxemburg
Herr J.P. Hoffmann
Tel.: (352) 46 97 46 1
Fax: (352) 22 25 24
Internet: jean-paul.hoffmann@eg.etat.lu

NIEDERLANDE

Ministerie van Financiën — Belastingdienst — Douane
Centrale Dienst voor In- en uitvoer (CDIU)
Engelse Kamp 2
Postbus 30003
9700 RD Groningen
Nederland
Herr J. G. van der Heide
Tel.: (31-50) 523 91 78
Fax: (31-50) 523 92 19
Frau H. Boekema
Tel.: (31-50) 523 92 75
E-mail X400:C=NL;A=400NET;P=CDIU;OU1=CDIU;S=NOTIF

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Abt. II/1
Stubenring 1
A-1011 Wien
Frau Haslinger-Fenzl
Tel.: (43-1) 711 00 55 22/711 00 54 53
Fax: (43-1) 715 96 51
X400:S=HASLINGER;G=MARIA;O=BMWVA;P=BMWVA;A=GV;C=AT
Internet: maria.haslinger@bmwa.gv.at
X400:C=AT;A=GV;P=BMWVA;O=BMWVA;OU=TBT;S=POST

PORTUGAL

Instituto português da Qualidade
Rua C à Avenida dos Três vales
P-2825 Monte da Caparica
Frau Cândida Pires
Tel.: (351-1) 294 81 00
Fax: (351-1) 294 81 32
X400:C=PT;A=MAILPAC;P=GTW-MS;O=IPQ;OU1=IPQM;S=DIR83189

FINNLAND

Kauppa- ja teollisuusministeriö
Ministry of Trade and Industry
Aleksanterinkatu 4
PL 230 (PO Box 230)
FIN-00171 Helsinki
Herr Petri Kuurma
Tel.: (358-9) 160 3627
Fax: (358-9) 160 4022
Internet: petri.kuurma@ktm.vn.fi
Site Web: <http://www.vn.fi/ktm/index.html>
X400:C=FI;A=MAILNET;P=VN;O=KTM;S=TEKNISET;G=MAARAYKSET

SCHWEDEN

Kommerskollegium
(National Board of Trade)
Box 6803
S-11386 Stockholm
Frau Kerstin Carlsson
Tel.: 46 86 90 48 00
Fax: 46 86 90 48 40
E-mail: kerstin.carlsson@kommers.se
X400:C=SE;A=400NET;O=KOMKOLL;S=NAT NOT POINT
Site Web: <http://www.kommers.se>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Department of Trade and Industry
Standards and Technical Regulations Directorate 2
Bay 327
151, Buckingham Palace Road
London SW1, W 9SS
United Kingdom
Frau Brenda O'Grady
Tel.: (44) 171 215 14 88
Fax: (44) 171 215 15 29
X400:S=TI, G=83189, O=DTI, OU1=TIDV, P=HMG DTI, A=Gold 400,
C=GB
Internet: uk98-34@gtnet.gov.uk
Website: <http://www.dti.gov.uk/strd>

EFTA — ESA

EFTA Surveillance Authority (DRAFTTECHREGESA)
X400:O=gw;P=iihe;A=rtt;C=be;DDA:RFC-822=Solveig.
Georgsdottir@surv.efta.be
C=BE;A=BT;P=EFTA;O=SURV;S=DRAFTTECHREGESA
Internet: Solveig.Georgsdottir@surv.efta.be

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2002/C 26/03)

Datum der Annahme des Beschlusses: 28.12.2001

Mitgliedstaat: Spanien (Castilla León)

Beihilfe Nr.: N 167/01

Titel: Beihilfen für Tierhalter (BSE)

Zielsetzung: Ausgleich von Einkommensverlusten wegen BSE-bedingter Aussetzung der Rinderhaltung

Rechtsgrundlage: Proyecto de orden por la que se establecen ayudas complementarias derivadas del cese temporal de actividad como consecuencia del sacrificio obligatorio ordenado como medida de vigilancia y control de encefalopatias espongiiformes transmisibles en el ganado bovino

Haushaltsmittel: 100 Mio. ESP (601 012 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit: Bis 2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 27.12.2001

Mitgliedstaat: Spanien (Galicien)

Beihilfe Nr.: N 390/01

Titel: Marktrücknahme von Tiermehlen

Zielsetzung: Abholung und Verarbeitung von Nebenerzeugnissen der Schlachthöfe und der Fleischindustrie zwecks Marktrücknahme und Beseitigung

Rechtsgrundlage: Proyecto de orden regional por la que se establecen ayudas para la retirada del mercado de harinas animales

Haushaltsmittel: 800 Mio. ESP (4,81 Mio. EUR) für das Jahr 2001

Beihilfeintensität oder -höhe: 100 % der Kosten

Laufzeit: Bis zum 30. Juni 2002

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.12.2001

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 571/01

Titel: Steuerähnliche Abgabe für Mostobst und Mosterzeugungen

Zielsetzung: Finanzierung der Betriebskosten und der Forschungs- und Versuchstätigkeiten des Ausschusses auf diesem Sektor

Beihilfeintensität oder -höhe: 100 % der Kosten der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten

Laufzeit: 2 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 27.12.2001

Mitgliedstaat: Griechenland

Beihilfe Nr.: N 603/2000

Titel: Zuschüsse für Landwirte, deren Ackerbau- und Viehzuchtbetriebe im Zeitraum von Juli bis Dezember 1999 durch Schlechtwetter geschädigt wurden

Zielsetzung: Hilfe für durch Schlechtwetter geschädigte Landwirte

Rechtsgrundlage: Τροποποίηση-συμπλήρωση απόφασης υπουργών Γεωργίας και Οικονομικών, με τίτλο: Οικονομική ενίσχυση αγροτών των οποίων οι γεωργοκτηνοτροφικές εκμεταλλεύσεις ζημιώθηκαν από δυσμενείς καιρικές συνθήκες κατά το χρονικό διάστημα από τον Ιούλιο έως και τον Δεκέμβριο 1999

Haushaltsmittel: 2 000 Mrd. GRD (5,8 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 %

Laufzeit: Drei Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.12.2001

Mitgliedstaat: Italien (Lombardei)

Beihilfe Nr.: N 604/01

Titel: Interventionen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Zielsetzung: Unterstützung verschiedener Aktivitäten im Agrarsektor

Rechtsgrundlage: Legge regionale 7 febbraio 2000, n. 7 «Norme per gli interventi regionali in agricoltura», Titolo II, Azioni per l'agricoltura, Capo II, Qualità e competitività, art. 8, Trasformazione e commercializzazione

Haushaltsmittel: 50 Mrd. ITL (etwa 25 822 850 EUR) für 2001/2002. Der Bedarf für die folgenden beiden Jahre dürfte gleich sein

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich je nach Maßnahme

Laufzeit: Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.12.2001

Mitgliedstaat: Österreich (Burgenland)

Beihilfe Nr.: N 640/01

Titel: Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen infolge der BSE-Krise

Zielsetzung: Linderung der Folgen der BSE-Krise für Tierhalter

Rechtsgrundlage: Richtlinie der Burgenländischen Landesregierung über die Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen infolge der BSE-Krise

Haushaltsmittel: Die Maßnahme wird ausschließlich aus nationalen Mitteln finanziert (502 837,8 EUR oder 6 919 200 ATS)

Beihilfeintensität oder -höhe: Die Beihilfe beträgt 400 ATS oder 29,06 EUR je im Betrieb gehaltenes Rind für die ersten 25 Rinder und 200 ATS oder 14,53 EUR je im Betrieb gehaltenes Rind für die nächsten Rinder. Die Zahl der beihilfefähigen Tiere wird von den Behörden anhand der Zahl der in der Tierliste des Mehrfachantrages 2001 aufgeführten Tiere bestimmt. Beihilfefähig sind nur Tiere, die am 1. April 2001 älter als sechs Monate waren. Der Beihilfehöchstbetrag je Betrieb beläuft sich auf 15 000 ATS (1 090 EUR)

Laufzeit: Einmalige Maßnahme

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.12.2001

Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen)

Beihilfe Nr.: N 645/01

Titel: Sonderprogramm für BSE-Auswirkungen in Sachsen

Zielsetzung: Die einzelnen Maßnahmen des Programms dienen zur Abmilderung der finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit der BSE-Krise

Rechtsgrundlage: Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Sonderprogramms für BSE-Auswirkungen

Haushaltsmittel: Die Beihilfen werden aus Mitteln des Landes Sachsen finanziert. Das Gesamtbudget für die Maßnahme beträgt 4 Mio. DEM (2,05 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Veränderlich, bis zu 100 %

Laufzeit: 31.12.2001

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.12.2001

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 664/01

Titel: Übernahme der Kosten für BSE-Tests

Zielsetzung: Übernahme der Kosten für die nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften obligatorischen BSE-Tests

Haushaltsmittel: 5,45 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Maximum 100 % (45 EUR je Test)

Laufzeit: Die Regelung endet am 30.6.2002

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.12.2001

Mitgliedstaat: Österreich (Vorarlberg)

Beihilfe Nr.: N 682/01

Titel: Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen infolge der BSE-Krise

Zielsetzung: Linderung der Folgen der BSE-Krise für Tierhalter

Rechtsgrundlage: Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von einer Beihilfe zum Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen infolge der BSE-Krise

Haushaltsmittel: Die Maßnahme wird ausschließlich aus nationalen Mitteln finanziert (740 000 EUR oder 10 500 000 ATS)

Beihilfeintensität oder -höhe: Die Beihilfe wird als Direktzuschuss gewährt und beträgt 185 ATS oder 13,44 EUR je im Betrieb gehaltenes Rind. Die Zahl der beihilfefähigen Tiere wird von den Behörden anhand der Zahl der am 1.4.2001 in der Rinderdatenbank der Agrarmarkt Austria registrierten Tiere bestimmt. Der Beihilfehöchstbetrag je Betrieb beläuft sich auf 10 000 ATS (726,73 EUR)

Laufzeit: Einmalige Maßnahme

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.12.2001

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 683/01

Titel: Ausgleichszahlung für das Halten von Säuen, für die ein Befruchtungs- und Besamungsverbot gilt

Zielsetzung: Abhilfe bei in Tierproduktionsbetrieben infolge des Ausbruchs der MKS entstandenen Tierschutzproblemen

Rechtsgrundlage: Verordening subsidie aanhouden zeugen buiten de beschermings- en toezichtsgebieden 2001

Haushaltsmittel: Geschätzt 135 000 NLG (61 260,33 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 77,13 NLG (35 EUR) pro Sau und Monat

Laufzeit: Anträge können bis spätestens am 5. Arbeitstag nach Inkrafttreten gestellt werden

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.12.2001

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 750/01

Titel: Verlängerung der Finanzierung einer Werbekampagne für Pilze

Zielsetzung: Förderung des Pilzabsatzes im Ausland

Rechtsgrundlage: Verordening PT bijzondere heffing fruit en champignons 2001

Haushaltsmittel: 1 627 000 NLG (738 300 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 50 %

Laufzeit: 2 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

STAATLICHE BEIHILFEN — VEREINIGTES KÖNIGREICH

Beihilfe C 52/2001 (ex NN 51/2000) — Steuervorteile für bestimmte Unternehmen in Gibraltar

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag

(2002/C 26/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 11. Juli 2001, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission dem Vereinigten Königreich ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Maßnahme das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zu den Maßnahmen, derentwegen die Kommission das Verfahren einleitet, zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Beihilfen
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 12 42.

Alle Stellungnahmen werden dem Vereinigten Königreich übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Maßnahme ist bei der Kommission nicht angemeldet worden.

Die Beihilfemaßnahme, die Gegenstand des Verfahrens ist, betrifft Gibraltar. Grundlage sind die Einkommensteuervorschriften (berechtigte Unternehmen) vom 22. September 1984: Danach kann ein Unternehmen, das bestimmte Voraussetzungen erfüllt (u. a. darf kein Bürger Gibaltars und keine in Gibraltar ansässige Person wirtschaftlich an dem Unternehmen beteiligt sein), eine Bescheinigung als „berechtigtes Unternehmen“ erhalten. Bei Vorliegen dieser Bescheinigung können die Gewinne des Unternehmens zu einem Steuersatz besteuert werden, der in jedem Fall unter dem üblichen Körperschaftsteuersatz liegt.

Zweck dieser Regelung ist die Ansiedlung bisher nicht in Gibraltar ansässiger Unternehmen, was durch erhebliche Steuervorteile erreicht werden soll. Die Maßnahme stellt offensichtlich eine Beihilfe dar, da sie die vier einschlägigen Kriterien erfüllt.

Erstens verschafft die Maßnahme den Begünstigten einen Vorteil, durch den die ihnen normalerweise entstehenden Kosten gesenkt werden. Nach Punkt 9 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung⁽¹⁾ kann der Steuervorteil durch verschiedene Arten einer Verminderung der Steuerbelastung des Unternehmens und insbesondere durch eine Verringerung der Steuerschuld gewährt werden. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Zah-

lung des vollen Körperschaftsteuersatzes dürfte dieses Kriterium erfüllen.

Zweitens muss der Vorteil vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Die Gewährung einer Steuererleichterung hat ein verringertes Steueraufkommen zur Folge, das nach Punkt 10 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung der Verwendung staatlicher Mittel in Form von Staatsausgaben gleichzusetzen ist.

Drittens muss sich die Maßnahme auf den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken. Dieses Kriterium wird durch die Maßnahme insoweit erfüllt, als diese Unternehmen tatsächlich oder potenziell in der Lage sind, mit Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten in Geschäftsbeziehungen zu treten. Dies ist umso mehr der Fall, als sich das begünstigte Unternehmen nach den vorliegenden Informationen im Regelfall weder in Gibraltar noch mit Bürgern Gibaltars oder mit in Gibraltar ansässigen Personen geschäftlich betätigen darf.

Schließlich muss die Maßnahme spezifisch oder selektiv sein, also „bestimmte Unternehmen oder die Herstellung bestimmter Waren“ begünstigen. Bei den Begünstigten handelt es sich um Unternehmen, an denen kein Bürger Gibaltars und keine in Gibraltar ansässige Person wirtschaftlich beteiligt sein darf. Darüber hinaus darf sich das begünstigte Unternehmen weder in Gibraltar noch mit Bürgern Gibaltars oder mit in Gibraltar ansässigen Personen geschäftlich betätigen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Maßnahme insoweit selektiver Natur ist, als im Ausland ansässige Unternehmen gegenüber anderen Firmen begünstigt werden.

(¹) ABl. C 384 vom 10.12.1998, S. 3.

Wie in Punkt 26 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung ausgeführt, lässt es sich mit der Logik eines Steuersystems nur schwer begründen, „wenn nicht ansässige Unternehmen günstiger als ansässige Unternehmen behandelt werden“. Zwar kommen als begünstigte Unternehmen auch ansässige Unternehmen in Frage, die Anspruchsberechtigung wird ihnen aber nur eingeräumt, wenn sie sich in ausländischem Besitz befinden. Offenbar werden anspruchsberechtigte Unternehmen gegenüber anderen ansässigen Unternehmen begünstigt. Daher scheint sich die Anwendung eines niedrigeren Körperschaftsteuersatzes nicht mit der Logik des Steuersystems begründen zu lassen.

Deshalb stellt die Maßnahme offensichtlich eine Betriebsbeihilfe dar. Darüber hinaus scheint die fragliche Beihilfe unter keine der Ausnahmebestimmungen von Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag zu fallen. Aufgrund der vorläufigen Würdigung des Beihilfecharakters gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag bezweifelt die Kommission daher die Vereinbarkeit dieser steuerlichen Maßnahme.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 können alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden.

WORTLAUT DES SCHREIBENS

„The Commission wishes to inform the United Kingdom that, having examined the information supplied by your authorities on the measure referred to above, it has decided to initiate the procedure laid down in Article 88(2) of the EC Treaty.

In 1997, the Ecofin Council adopted a code of conduct for direct business taxation with the objective of tackling harmful tax competition (OJ C 2, 6.1.1998). Following to the commitment taken by way of this code, the Commission published in 1998 a notice on the application of State aid rules to measures relating to direct business taxation (OJ C 384, 10.12.1998) stressing its determination to apply them rigorously and to respect the principle of equality of treatment. The current procedure is carried out within this framework.

I. PROCEDURE

1. Aid NN 51/2000 — Qualifying companies has not been notified to the Commission. As this measure does not seem to fall within any of the categories listed under Article 1(b) of Council Regulation (EC) No 659/1999⁽²⁾, it has to be considered at this stage as a non-notified aid.
2. On 12 February 1999 the Commission has sent a first request for information in respect of a number of tax

schemes applicable in Gibraltar. The Permanent Representation of the United Kingdom to the European Union provided an answer dated 27 July 1999. A second request for information was sent on 4 August 1999, the answer was dated 12 November 1999. A third request for information was sent on 23 May 2000, a reminder on 28 June 2000, the answer was dated 3 July 2000.

II. DETAILED DESCRIPTION OF THE MEASURE

3. According to the information transmitted, the rules on qualifying companies were introduced by the Income Tax (Qualifying Companies) Rules of 22 September 1984 and they are still applicable.
4. They allow a company or registered branch holding the status of qualifying company to be liable to taxation on its profits at a rate that is lower than the normal corporate tax rate.

II.A. Objective

5. The purpose of this regime is to attract companies in which no Gibraltarian or resident of Gibraltar has a beneficial interest to Gibraltar through considerable tax advantage.

II.B. The aid measure

Conditions

6. In order to obtain the qualifying company status, a company must fulfil the following conditions:
 - it must have a paid up share capital of GBP 1 000 or the foreign currency equivalent thereof,
 - it must deposit GBP 1 000 with the Gibraltar Government as security for future taxes,
 - it must pay a fee of GBP 250 for a qualifying certificate,
 - no Gibraltarian or Gibraltar resident may have a beneficial interest in the shares of the company,
 - the company may not, without the prior consent of the Gibraltar Financial and Development Secretary, trade or carry on business in Gibraltar, with Gibraltarians or residents of Gibraltar. It may, however, trade with other exempt or qualifying companies.

Qualifying company status

7. A company, which fulfils the above conditions, obtains a qualifying company certificate. Once issued the qualifying company certificate is valid for 25 years.

⁽²⁾ OJ L 183, 27.3.1999, p. 1.

8. On the basis of the information so far provided, a company holding this certificate will be liable to taxation on its profits at such a rate which will in any event be lower than the normal corporate tax rate, which currently stands at 35 %. The rate of tax applied will depend on the type of activity the company engages in (as to the exact rates applicable, please refer to the request for information as explained in points 26 and 27 here below).
9. Other benefits resulting from the qualifying status are the following:
- fees payable to non-residents (including directors) and dividends paid to its shareholders are subject to withholding tax at the same prescribed rate as the company,
 - there is no stamp duty on the transfer of shares of a qualifying company.
- III. ASSESSMENT OF THE MEASURE**
10. To be considered an aid under Article 87(1) of the EC Treaty, a measure must fulfil the four following criteria.
11. Firstly, the measure must afford the beneficiaries an advantage that reduces the costs they normally bear in the course of their business. According to point 9 of the Commission notice on the application of the State aid rules to measures relating to direct business taxation⁽³⁾, the tax advantage may be granted through different types of reduction in the company's burden and, in particular, through a reduction in the amount of tax.
12. The relief from the obligation to pay the full amount of corporation tax seems to fulfil this criterion. Moreover, since the information provided was not complete, one should not exclude the possibility of other advantages.
13. Secondly, the advantage must be granted by the State or through State resources. The grant of a tax reduction involves a loss of tax revenue which, according to point 10 of the Commission Notice on the application of the State aid rules to measures relating to direct business taxation, is equivalent to the use of State resources in the form of fiscal expenditure.
14. Thirdly, the measure must affect competition and trade between Member States. This criterion seems to be fulfilled by the measure to the extent that these companies are able, actually or potentially, to trade with companies located in other Member States. This is all the more so that, on the basis of the information provided, the qualifying company may not, in normal circumstances, trade or carry on business in Gibraltar, with Gibraltarians or residents of Gibraltar.
15. Lastly, the measure must be specific or selective in that it favours 'certain undertakings or the production of certain goods'. The beneficiaries of the measure are companies in which no Gibraltarian or Gibraltar resident may have a beneficial interest in their shares. In addition, the qualifying company may not in normal circumstances trade or carry on business in Gibraltar with Gibraltarians or residents of Gibraltar. On the basis of these elements it can be presumed that the measure is selective, in so far as it accords privileged tax treatment to those non-Gibraltar-owned companies. It should be borne in mind that the identification of the abovementioned features regarding material specificity do not exclude the existence of other features that would confer specificity to the envisaged tax regime, like for example regional specificity.
16. As stated in point 26 of the Commission notice on the application of the State aid rules to measures relating to direct business taxation, 'if non-resident companies are treated more favourably than resident ones' it is difficult to justify such an exception by the logic of the tax system. Despite the fact that qualifying companies are resident companies, it cannot be challenged that the qualifying status is granted to them only on the basis that they are foreign-owned. Qualifying companies are treated more favourably than other resident companies. Therefore, the application of a lower corporate tax rate cannot be justified by the logic of the tax system.
17. Finally, it should be recalled that the Act of Accession to the European Communities of, *inter alia*, the United Kingdom does not provide any exclusion as to the applicability of the relevant provisions on State aid (e.g. Articles 92 (now 87) and 93 (now 88) of the Treaty to Gibraltar.
- IV. COMPATIBILITY OF THE AID**
18. The measure appears to constitute aid in the meaning of Article 87(1) EC. It is therefore necessary to determine if such an aid is compatible with the common market under the exceptions laid down in Article 87(2) and (3) EC.
19. It appears that the exceptions under Article 87(2) EC cannot be applied in this case, as the aid is not aimed at the objectives listed in these provisions.
20. Under Article 87(3)(a), an aid is considered compatible with the common market when it is designed to promote the economic development of areas where the standard of living is abnormally low or where there is serious underemployment. Since Gibraltar is not such an area, this provision does not apply.
21. As regards the exceptions laid in Article 87(3)(b) and (d), the aid in question is not intended to promote the execution of an important project of common European interest or to remedy to a serious disturbance in the economy of the United Kingdom, nor is it intended to promote culture or heritage conservation.

⁽³⁾ OJ C 384, 10.12.1998, p. 3.

22. Lastly, it is necessary to examine if the aid can qualify for the exception laid down in Article 87(3)(c) which states that may be considered compatible an aid to facilitate the development of certain economic activities or of certain economic areas where such aid does not adversely affect trading conditions to an extent contrary to the common interest.
 23. The rules according a qualifying company status are not related to an investment or to a job creation and constitute a permanent relief from charges that should be normally met by these companies in the course of their business.
 24. The aid can, at this stage, be considered as an operating aid, the benefits of which will cease as soon as the aid is withdrawn. According to the constant practice of the Commission, such aid cannot be considered to facilitate the development of certain economic activities or of certain economic areas.
 25. Since the aid does not appear to qualify for any of the exceptions provided for in the Treaty, in the context of its preliminary assessment as provided by Article 6 of the Regulation (EC) No 659/1999, the Commission has doubts about the compatibility of the aid with the common market.
 26. In the light of the foregoing considerations, the Commission, acting under the procedure laid down in Article 88(2) of the EC Treaty, requests the United Kingdom to submit its comments and to provide all such information as may help to assess the aid, within one month of the date of receipt of this letter. The Commission would in particular like to gather the observations of the United Kingdom and interested parties on possible legitimate expectations of the sort that would pose an obstacle to the recovery of aid, in the event that this aid would be qualified as being illegal and incompatible.
 27. In addition, it is reminded that the Commission has sent requests for information to the United Kingdom three times in the examination of this case (see point 2 above). As it appears from the relevant dates (indicated in the above point 2), the answers to the Commission's formal requests have been provided with considerable delay. Furthermore, the answers appear to be incomplete.
 28. Given this context, the Commission requires, with reference to Regulation (EC) No 659/1999, Article 10(3), the United Kingdom to provide, within one month of the date of receipt of this letter:
 - (a) the full text of the 1984 edition of the Income Tax (Qualifying Companies) Rules;
 - (b) a complete and exhaustive list of all relevant texts of law which are or have been related to the 'qualifying companies' measure, i.e. indicate whether other texts than the Income Tax (Qualifying Companies) Rules of 22 September 1984 has been or is relevant;
 - (c) with reference to point 8 of this letter, please indicate which is the relevant text and provision to identify the different rates of tax applicable to qualifying companies. Please also provide a copy of this text and provision(s).
 29. The Commission requests your authorities to forward a copy of this letter to the potential recipient of the aid immediately.
 30. The Commission wishes to remind the United Kingdom that Article 88(3) of the EC Treaty has suspensive effect, and would draw your attention to Article 14 of Regulation (EC) No 659/1999, which provides that all unlawful aid may be recovered from the recipient."
-

STAATLICHE BEIHILFEN — VEREINIGTES KÖNIGREICH**Beihilfe C 53/2001 (ex NN 52/2000) — Steuerbefreiung für bestimmte Unternehmen in Gibraltar****Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag**

(2002/C 26/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 11. Juli 2001, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission dem Vereinigten Königreich ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Maßnahme das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zu den Maßnahmen, derentwegen die Kommission das Verfahren einleitet, zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Beihilfen
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 12 42.

Alle Stellungnahmen werden dem Vereinigten Königreich übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG**Verfahren**

Die Maßnahme ist bei der Kommission nicht angemeldet worden.

Die Beihilfemaßnahme, die Gegenstand des Verfahrens ist, betrifft Gibraltar (Vereinigtes Königreich). Grundlage ist die Unternehmensverordnung (Besteuerung und Befreiungen) von 1967. Diese Vorschriften sind 1969, 1970, 1974, 1977, 1978, 1983, 1984, 1985, 1987, 1988, 1990 und 1993 mehrfach geändert und ergänzt worden. Nach den vorliegenden Informationen hat die Maßnahme seit dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union mindestens zwei wesentliche Änderungen erfahren und ist daher als nicht angemeldete Beihilfe anzusehen.

Beschreibung

Nach diesen Vorschriften kann ein Unternehmen, das bestimmte Voraussetzungen erfüllt (u. a. darf kein Bürger Gibaltars und keine in Gibraltar ansässige Person wirtschaftlich an dem Unternehmen beteiligt sein), eine Bescheinigung als „freigestelltes Unternehmen“ erhalten. Bei Vorliegen dieser Bescheinigung unterliegt das betreffende Unternehmen nicht mehr der üblichen Körperschaftsteuer, sondern kann statt dessen eine Pauschale zahlen, deren Höhe zwischen 200 und 300 Pfund schwankt.

Zweck dieser Regelung ist die Ansiedlung bisher nicht in Gibraltar ansässiger Unternehmen, was durch erhebliche Steuervorteile erreicht werden soll.

Würdigung

Die Maßnahme stellt offensichtlich eine Beihilfe dar, da sie die vier einschlägigen Kriterien erfüllt.

Erstens verschafft die Maßnahme den Begünstigten einen Vorteil, durch den die ihnen normalerweise entstehenden Kosten gesenkt werden. Nach Punkt 9 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung⁽¹⁾ kann der Steuervorteil durch verschiedene Arten einer Verminderung der Steuerbelastung des Unternehmens und insbesondere durch eine Verringerung der Steuerschuld gewährt werden. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Körperschaftsteuersatzes dürfte dieses Kriterium erfüllen.

Zweitens muss der Vorteil vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Die Gewährung einer Steuererleichterung hat ein verringertes Steueraufkommen zur Folge, das nach Punkt 10 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung der Verwendung staatlicher Mittel in Form von Staatsausgaben gleichzusetzen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 384 vom 10.12.1998, S. 3.

Drittens muss sich die Maßnahme auf den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken. Dieses Kriterium wird insoweit erfüllt, als diese Unternehmen tatsächlich oder potenziell in der Lage sind, mit Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten in Geschäftsbeziehungen zu treten. Dies ist umso mehr der Fall, als sich das freigestellte Unternehmen nach den vorliegenden Informationen im Regelfall weder in Gibraltar noch mit Bürgern Gibaltars oder mit in Gibraltar ansässigen Personen geschäftlich betätigen darf.

Schließlich muss die Maßnahme spezifisch oder selektiv sein, also „bestimmte Unternehmen oder die Herstellung bestimmter Waren“ begünstigen. Die Begünstigten der Maßnahme sind Unternehmen, an denen kein Bürger Gibaltars und keine in Gibraltar ansässige Person wirtschaftlich beteiligt sein darf. Darüber hinaus darf sich das freigestellte Unternehmen weder in Gibraltar noch mit Bürgern Gibaltars oder mit in Gibraltar ansässigen Personen geschäftlich betätigen. Auf Grundlage dieser Elemente kann davon ausgegangen werden, dass die Maßnahme insoweit selektiver Natur ist, als sie im Ausland ansässige Unternehmen gegenüber anderen Firmen begünstigt.

Wie in Punkt 26 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung ausgeführt, lässt es sich mit der Logik eines Steuersystems nur schwer begründen, „wenn nicht ansässige Unternehmen günstiger als ansässige Unternehmen behandelt werden“. Zwar kommen für die Befreiung auch ansässige Unternehmen in Betracht, doch wird ihnen diese nur eingeräumt, wenn sie sich in ausländischem Besitz befinden. Offenbar werden anspruchsberechtigte Unternehmen gegenüber anderen ansässigen Unternehmen begünstigt. Daher scheint sich die Anwendung eines niedrigeren Körperschaftsteuersatzes nicht mit der Logik des Steuersystems begründen zu lassen.

Somit stellt die Maßnahme offensichtlich eine Betriebsbeihilfe dar. Darüber hinaus scheint die fragliche Beihilfe unter keine der Ausnahmebestimmungen von Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag zu fallen. Aufgrund der vorläufigen Würdigung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag bezweifelt die Kommission daher die Vereinbarkeit dieser steuerlichen Maßnahme.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 können alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden.

WORTLAUT DES SCHREIBENS

„The Commission wishes to inform the United Kingdom that, having examined the information supplied by your authorities on the measure referred to above, it has decided to initiate the procedure laid down in Article 88(2) of the EC Treaty.

In 1997, the Ecofin Council adopted a code of conduct for direct business taxation with the objective of tackling harmful tax competition (OJ C 2, 6.1.1998). Following to the commitment taken by way of this code, the Commission published in 1998 a notice on the application of State aid rules to measures relating to direct business taxation (OJ C

384, 10.12.1998) stressing its determination to apply them rigorously and to respect the principle of equality of treatment. The current procedure is carried out within this framework.

I. PROCEDURE

1. Aid NN 52/2000 — ‘Gibraltar exempt companies’ has not been notified to the Commission.
2. On 12.2.1999 the Commission has sent a first formal request for information (D/50716) in respect of a number of tax schemes applicable in Gibraltar. The Permanent Representation of the United Kingdom to the European Union provided an answer dated 27.7.1999 (registered under No A35879). A second request for information was sent on 23.5.2000 (D/53070), followed by a reminder on 28.6.2000 (D/53572). The answer was provided by letter dated 3.7.2000 (A/35549).
3. On 14.7.2000 the Commission addressed to the United Kingdom Authorities a further letter (D/53831), indicating that the relevant measure appeared to be not in conformity with Community law and asking for further information, with a view to determine the status (existing or unlawful) of the aid. In particular, all the relevant legislation on exempt companies rules was required. The United Kingdom authorities were also given the opportunity to submit comments in case the aid could be qualified as an existing aid.
4. By letter dated 3 August 2000 (A/36639), the United Kingdom Authorities requested an extension of the deadline to reply until the week beginning 11 September 2000. By letter dated 10.8.2000 (D/54255), the Commission granted the United Kingdom authorities an extension of the original time limit, until 8.9.2000.
5. On 12.9.2000, the United Kingdom authorities submitted their comments to the Commission (A/37430). These comments are outlined in section III below.
6. On 19.10.2000 a meeting was held with British authorities and following that meeting, further information from the Gibraltar Government was transmitted to the Commission by letter from the British Permanent Representation dated 8.1.2001 (A/30254). This information is also outlined in section III below.

II. DETAILED DESCRIPTION OF THE MEASURE

Relevant legislation and substantial modifications occurred

7. According to the information transmitted, the rules on exempt companies (‘exempt company rules’) were introduced by the Companies (Taxation and Concessions) Ordinance in 1967. These rules have undergone several modifications and amendments in 1969, 1970, 1974, 1977, 1978, 1983, 1984, 1985, 1987, 1988, 1990 and 1993.

8. According to the exempt company rules, subject to certain conditions, a company may apply for a Tax exemption certificate ('exemption certificate'). Possession of such exemption certificate will, in return for the payment of a fixed annual tax, exempt the company or branch from further taxation in Gibraltar. Possession of the exemption certificate will give the company the exempt company status (the company holding such status being referred hereinafter as 'exempt company'). Among the conditions to be fulfilled in order to obtain the exemption certificate, no Gibraltarian or Gibraltar resident may have a beneficial interest in the shares of the company.
9. On the basis of the information transmitted by the United Kingdom authorities, it results that the legislation on exempt companies which was introduced after the accession of the United Kingdom to the European Union appears to contain at least two changes which can be considered as a notifiable events under State aid rules. This preliminary conclusion is drawn essentially for the reasons explained here below.
10. According to the 1967 exempt company rules, a company is eligible to be an exempt company if at least the following requirements are fulfilled, in particular:
- it is registered in Gibraltar other than under Part IX of the companies ordinance);
 - the paid-up share capital of the company is not less than GBP 100;
 - the company does not carry on or transact any trade or business in Gibraltar (unless the income of that business arises either outside Gibraltar or from dealings with other exempt companies and originate from persons other than Gibraltarians or residents of Gibraltar);
 - the company does not keep any register of shares outside Gibraltar;
 - no Gibraltarian or resident of Gibraltar is interested in any of its shares (other than a shareholder in a public company).
11. According to the 1967 exempt company rules, exempt companies are liable to taxation only at a fixed sum, which is:
- GBP 200 per annum in the case of an exempt company which is not ordinarily resident in Gibraltar,
 - GBP 225 per annum in the case of an exempt company which is ordinarily resident in Gibraltar.
12. The 1978 companies ordinance contains a substantial modification to the previous exempt companies rules (as amended by subsequent legislation) by introducing an exemption of stamp duty on the issue of life insurance policies by exempt companies, on annuities payable by exempt companies and on any dealings by way of mortgage, sale, etc. relating to such policies or annuities. This advantage granted to exempt companies was not available in the 1967 exempt companies rules.
13. The 1983 exempt company rules (as amended by subsequent legislation) contain another substantial modification to the previous exempt company rules (and in particular the 1967 text) as concerns one of the conditions to be fulfilled in order for eligibility as exempt company, and the consequent amount of tax to be paid. In particular, as it is shown here below, the 1983 exempt company rules contain an extension of the system on exempt companies to companies which were not, according to the previous legislation, eligible for becoming exempt companies.
14. According to the 1983 exempt company rules (as modified by subsequent legislation), a further category of companies is eligible to become exempt companies, that is also registered branches of overseas companies. This type of companies were explicitly excluded by the scope of application of the 1967 exempt company rules, which, as indicated above in point 8(a) above, did not allow companies registered under part IX of the companies ordinance (which are registered branches of overseas companies) to benefit from the system on exempt companies. For this type of companies, the 1983 exempt companies rules fix the rate of taxation applicable at GBP 300 per annum.
15. As to the other conditions to be fulfilled for eligibility as an exempt company no substantial change appears to have occurred in the 1983 exempt company rules in relation to previous legislation, in particular those indicated in point 10 above.
16. Taking account of these two substantial modifications, relating both to the amount of the advantage granted and to the number of potential beneficiaries it can be said that the exempt companies regime can not be regarded as an existing but an illegal aid.
- Other characteristics**
17. An exemption certificate remains in force for a period of 25 years after the date stated in it.
18. The main tax benefits for an exempt company are the following:
- no tax shall be charged on or payable on the profits of the company or upon any dividend or interest or director's fee or annual payment;
 - subject to certain exceptions, no stamp duty shall be payable by an exempt company;
 - on the basis of the above, exempt company are liable to an amount of annual tax included between GBP 200 and GBP 300 per annum (see above).

III. COMMENTS SUBMITTED BY THE UNITED KINGDOM AUTHORITIES

19. In their letter of 12.9.2000, the United Kingdom authorities have submitted their observations on the preliminary position of the services of the Commission, as expressed in the letter of 14.7.2000. These observations take the form of a letter, dated 5 September, from the Government of Gibraltar.
20. In the first place it is argued that Article 87(1) would not be applicable to tax schemes, such as the exempt company rules, which are designed to operate in an international context. In particular, given that exempt companies status is granted to the extent that such companies do not undertake business with Gibraltar, there would be no advantage, consisting of an exemption from the normally applicable tax rates, as Gibraltar would not be competent to grant an advantage relating to another jurisdiction.
21. It is further claimed that a tax advantage cannot constitute an aid and that the exempt companies rules is not selective in nature.
22. In addition, it is argued that, in assessing the exempt company rules, the Commission should take into account Gibraltar's precise status within the Community, in particular the fact that Gibraltar does not form part of the Community's common customs territory.
23. As a last point, the letter indicates that a large number of companies holding the exempt status would benefit of the currently applicable *de-minimis* rules.
24. In the letter dated 8 January 2001 referred above, the British authorities transmitted to the Commission answers provided by the Government of Gibraltar on several questions raised by the Commission during the meeting held on 19 October 2000. In their letter, the British authorities informed the Commission that they had no comments to make at this stage. The information contained in the forwarded document, can be summarised as follows:
- (a) the modification to the exempt companies status in 1983 should not be regarded as a notifiable event because it amounted to an administrative improvement. Therefore, the regime should be considered as an existing aid regime and not an illegal aid. It is added that the case *Namur-les Assurances du Crédit v OND*, where the ECJ examined an analogous situation proves that the amendment of 1983 should not be regarded as a substantive change to the regime;
- (b) the payment of a flat rate of tax is commensurate and proportional to the extremely negligible economic activity which exempt companies are allowed to conduct within Gibraltar. The activities carried out by exempt companies outside Gibraltar cannot be taxed in Gibraltar;
- (c) as result of its status, Gibraltar is precluded from concluding double taxation treaties. No treaty

concluded by the United Kingdom Government has been extended to apply to Gibraltar;

- (d) the vast majority of the 8 000 exempt companies have been set up by and for individuals and do not carry any economic activity within Gibraltar. The other exempt companies set up by undertakings only carry from their office in Gibraltar an economic activity ancillary to the principal trade which never amounts to substantial activities. Exempt companies can subject to normal regulatory requirement, do the activity of banking only with non-residents.
- (e) a few management services providers to exempt companies have set up themselves as exempt companies which allows them to undertake an economic activity in Gibraltar and to enjoy a flat rate of taxation. However, it is stated that the Government of Gibraltar is seeking to repeal this possibility.

IV. ASSESSMENT OF THE MEASURE

25. To be considered an aid under Article 87(1) of the EC Treaty, a measure must fulfil the four following criteria.
26. Firstly, the measure must afford the beneficiaries an advantage that reduces the costs they normally bear in the course of their business. According to point 9 of the Commission notice on the application of the State aid rules to measures relating to direct business taxation⁽²⁾, the tax advantage may be granted through different types of reduction in the company's burden and, in particular, through a reduction in the amount of tax.
27. The relief from the obligation to pay the full amount of corporation tax seems to fulfil this criterion. As regards the exemption of stamp duties on life insurance policies, annuities and any dealings related to such policies or annuities, seems to constitutes an indirect advantage to the exempt companies because this exemption is not available to other companies and therefore individuals are encouraged to subscribe policies written by, or receive annuities from exempt companies.
28. Secondly, the advantage must be granted by the State or through State resources. The grant of a tax reduction involves a loss of tax revenue which, according to point 10 of the Commission notice on the application of the State aid rules to measures relating to direct business taxation, is equivalent to the use of State resources in the form of fiscal expenditure. As regards stamp duty, and as confirmed by the case law of the European Court of Justice⁽³⁾ in an analogous case, the origin of the advantage indirectly conferred on exempt companies is the renunciation by the Member State of tax revenue which it would normally have received, inasmuch as it is this renunciation which has enabled individuals to subscribe policies issued by or to receive annuities from exempt companies on conditions which are in tax terms more advantageous.

⁽²⁾ OJ C 384, 10.12.1998, p. 3.

⁽³⁾ Case C-156/98, ECR 2000, p. I-6857.

29. Thirdly, the measure must affect competition and trade between Member States. This criterion seems to be fulfilled by the measure to the extent that these companies are able, actually or potentially, to trade with companies located in other Member States. This is all the more so that, on the basis of the information provided, the exempt company may not, in normal circumstances, trade or carry on business in Gibraltar, with Gibraltarians or residents of Gibraltar. Moreover, as undertakings registered as exempt companies can, under certain conditions, issue insurance policies or be active in the field of banking, it cannot be excluded that Community trade might be affected in these domains.
30. Lastly, the measure must be specific or selective in that it favours 'certain undertakings or the production of certain goods'. The beneficiaries of the measure are companies in which no Gibraltarian or Gibraltar resident may have a beneficial interest in their shares. In addition, the exempt company may not in normal circumstances trade or carry on business in Gibraltar with Gibraltarians or residents of Gibraltar. On the basis of these elements it can be presumed that the measure is selective, in so far as it accords privileged tax treatment to those non-Gibraltar-owned companies. It should be borne in mind that the identification of the abovementioned features regarding material specificity do not exclude the existence of other features that would confer specificity to the envisaged tax regime, like for example regional specificity.
31. As stated in point 26 of the Commission notice on the application of the State aid rules to measures relating to direct business taxation, 'if non-resident companies are treated more favourably than resident ones' it is difficult to justify such an exception by the logic of the tax system. Despite the fact that exempt companies can be resident companies, it cannot be challenged that the exempt status is granted to them only on the basis that they are foreign-owned. Qualifying companies are treated more favourably than other resident companies. Therefore, the application of a lower corporate tax rate does not seem at this stage to be justified by the logic of the tax system.
32. As to first argument put forward by the United Kingdom authorities (which is indicated in point 20 above) in their comments of 12.9.2000, it is noted that, irrespective of the type of activities in which exempt companies may be active in, their exempt status is granted to the extent that these companies are registered in Gibraltar or are registered branches of an overseas companies. Consequently, these companies benefit of a special and more beneficial tax treatment in Gibraltar, when their position is compared to that of other companies registered in Gibraltar.
33. As to the argument relating to the special status of Gibraltar, it is however recalled in the first place that the Act of Accession to the European Communities of, *inter alia*, the United Kingdom does not provide any exclusion as to the applicability of the relevant provisions on State aid (e.g. Articles 92 (now 87) and 93 (now 88) of the Treaty to Gibraltar. Second, it is recalled that current Articles 28 to 30 of the EC Treaty only refer to goods, while exempt companies may be active in financial activities for example. Third, it is noted that, to the extent that there is a possibility of diversion of trade within the EU because of the existence of exempt companies in Gibraltar, there is an effect on intra-Community trade which is created by this Gibraltarian system, which is under consideration.
34. As a last point, it is noted that the argument relating to the *de-minimis* rule cannot be accepted, given that there is no guarantee that aid in excess of that allowed under the *de-minimis* rule will not have been granted in certain cases, nor that aid may have been granted in sectors where the *de-minimis* rule does not apply.
35. As regards the information forwarded by the British authorities on 12.1.2001, none of the arguments transmitted allowed the Commission to dissipate at this stage its doubts as regards the nature of the aid.
36. As regards, the status as existing aid, it should be noted that the reference to the ECJ case *Namur-les assurances du Crédit v OND* is non relevant because it targets the scope of activities of a company enjoying State aid and not the number and the nature of beneficiaries of the aid. Moreover, even if the 1983 amendment consisted in a small administrative modification, it cannot be contested that it lead to an extension of the number of potential beneficiaries which should have been notified to the Commission pursuant Article 93(3) of the EC Treaty (now Article 88(3)).
37. As regards, the fact that activities carried out outside Gibraltar cannot be taxed in Gibraltar, it should be noted if it is true for certain kind of activities which require a physical presence outside Gibraltar and that have already been taxed outside Gibraltar, it should be noted that financial services can be provided by exempt companies from Gibraltar to non-residents, no physical presence being necessary outside Gibraltar. The revenue of these activities will probably arise directly in Gibraltar without having being taxed outside Gibraltar. Furthermore, no indication was given as regards revenue arising from economic activities outside Gibraltar of Gibraltarian undertakings not registered as exempt companies.
38. As far as the fact that Gibraltar is precluded from concluding double taxation agreements and is not covered by any double taxation agreement concluded by the United Kingdom, it should be noted that, as stated in point 26 of the Commission notice on the application of the State aid rules to measures relating to direct business taxation: 'the whole purpose of the tax system is to collect revenue to finance State expenditure'. The non-collection of taxes can therefore be justified in order to avoid double taxation. However, it appears from the information available at this stage that no information on whether taxation occurred abroad, or not, is required from exempt companies.
39. Regarding, the fact that most of the 8 000 exempt companies have been set up by individuals shall not exclude the possibility for these companies to carry on economic activity, an affectation of trade can therefore not be excluded.

40. Finally, as regards the possibility to carry on economic activity with an exempt company status within Gibraltar, it is recognised that such possibility exists for the moment, even if it is claimed to be limited.

V. COMPATIBILITY OF THE AID

41. On the basis of the information currently available, the Commission has therefore formed the view that the measure as currently applied appears to constitute an operating aid in the meaning of Article 87(1) of the EC Treaty. This measure allows a company or registered branch holding the status of exempt company to be liable to taxation at a lower level than that applied to other companies.

42. It is therefore necessary to determine if such an aid is compatible with the common market under the exceptions laid down in Article 87(2) and (3) of the EC Treaty.

43. It appears that the exceptions under Article 87(2) of the EC Treaty cannot be applied in this case, as the aid is not aimed at the objectives listed in these provisions.

44. Under Article 87(3)(a), an aid is considered compatible with the common market when it is designed to promote the economic development of areas where the standard of living is abnormally low or where there is serious underemployment. Since Gibraltar is not such an area, this provision does not apply.

45. As regards the exceptions laid in Article 87(3)(b) and (d), the aid in question is not intended to promote the execution of an important project of common European interest or to remedy to a serious disturbance in the economy of the United Kingdom, nor is it intended to promote culture or heritage conservation.

46. Lastly, it is necessary to examine if the aid can qualify for the exception laid down in Article 87(3)(c) which states that may be considered compatible an aid to facilitate the development of certain economic activities or of certain economic areas where such aid does not adversely affect

trading conditions to an extent contrary to the common interest.

47. The rules according an exempt company status are not related to an investment or to a job creation and constitute a permanent relief from charges that should be normally met by these companies in the course of their business.

48. The aid can, at this stage, be considered as an operating aid, the benefits of which will cease as soon as the aid is withdrawn. According to the constant practice of the Commission, such aid cannot be considered to facilitate the development of certain economic activities or of certain economic areas.

49. Since the aid does not appear to qualify for any of the exceptions provided for in the Treaty, the Commission has doubts about the compatibility of the aid with the common market.

50. In the light of the foregoing considerations, the Commission, acting under the procedure laid down in Article 88(2) of the EC Treaty, requests the United Kingdom to submit its comments and to provide all such information as may help to assess the aid, within one month of the date of receipt of this letter. The Commission would in particular like to gather the observations of the United Kingdom and interested parties on possible legitimate expectations of the sort that would pose an obstacle to the recovery of aid, in the event that this aid would be qualified as being illegal and incompatible.

51. The Commission requests your authorities to forward a copy of this letter to the potential recipient of the aid immediately.

52. The Commission wishes to remind the United Kingdom that Article 88(3) of the EC Treaty has suspensive effect, and would draw your attention to Article 14 of Council Regulation (EC) No 659/1999, which provides that all unlawful aid may be recovered from the recipient."

STAATLICHE BEIHILFEN — DEUTSCHLAND

Beihilfe C 62/2000 (ex NN 142/99) — Beihilfe zugunsten der Kahla Porzellan GmbH und der Kahla/Thüringen Porzellan GmbH**Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag**

(2002/C 26/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 28. November 2001, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission der Bundesrepublik Deutschland ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfemaßnahmen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auszuweiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zur Stellungnahme zu den Beihilfemaßnahmen, derentwegen die Kommission das Verfahren einleitet, innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion H
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 299 27 58.

Alle Stellungnahmen werden der Bundesrepublik Deutschland übermittelt. Jeder der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG**Verfahren**

Am 15. November 2000 leitete die Kommission wegen der staatlichen Ad-hoc-Beihilfen zugunsten der Kahla Porzellan GmbH und der Kahla/Thüringen Porzellan GmbH das förmliche Prüfverfahren ein und forderte Deutschland auf, ausreichende Angaben zu übermitteln, damit beurteilt werden kann, ob die Beihilfe von rund 98,155 Mio. DEM mit den genehmigten Beihilferegelungen übereinstimmt. Am 26. März 2001 entsprach Deutschland dieser Anordnung zur Auskunftserteilung und unterrichtete die Kommission von Beihilfemaßnahmen, die bisher nicht angemeldet wurden. Weitere Auskünfte wurden am 28. Mai 2001 angefordert und am 30. Juni 2001 und 9. August 2001 erteilt.

Beschreibung

Die Kahla/Thüringen Porzellan GmbH (Kahla II) ist das Nachfolgeunternehmen der Kahla Porzellan GmbH (Kahla I). Beide Unternehmen sind Porzellanhersteller. Ihre Standorte befinden sich in einem Fördergebiet gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag. Weder Kahla I noch Kahla II waren jemals als KMU einzustufen.

Kahla I wurde 1991 für 2 Mio. DEM an zwei private Investoren verkauft. Seit ihrer Gründung hat Kahla I Verluste zu ver-

zeichnen und meldete im September 1993 Konkurs an. Bis zu ihrem Konkurs erhielt Karla I öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 115 Mio. DEM. Ein Teil dieser Mittel ging in die Konkursmasse ein.

Im November 1993 wurde durch den Privatinvestor Raithel das neue Unternehmen Kahla II gegründet. Im Januar 1994 erwarb Herr Raithel die Vermögenswerte der in Konkurs gegangenen Kahla I für 6,7 Mio. DEM. Im März 1994 übernahm die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG (TIB) 49 % des Stammkapitals der Kahla II für 1,975 Mio. DEM. Diese Beteiligung wurde im selben Monat durch ein Beteiligungsdarlehen in Höhe von 6 Mio. DEM aufgestockt. Im Dezember 1999 übertrug die TIB ihre Anteile für [...] (*) DEM an Herrn Raithel und seinen Sohn. Die seit der Gründung der vermeintlich neuen Kahla II gewährten Finanzmittel beliefen sich insgesamt auf rund 39 Mio. DEM.

Würdigung

Die finanziellen Maßnahmen zugunsten von Kahla I sind Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Deutschland behauptet, dass die Beihilfen zugunsten von Kahla II keine Beihilfen darstellten, da es sich um ein neues Unternehmen handelt, das sich seit seiner Gründung nicht in Schwierigkeiten befinde.

(*) Vertrauliche Angaben — um 30 bis 40 % höher als der von TIB ursprünglich gezahlte Preis.

Nach einer ersten Prüfung der vorliegenden Angaben ist die Kommission der Ansicht, dass Kahla II als *Auffanglösung* anzusehen ist. Aufgrund dieser Informationen ist die Kommission ebenfalls der Ansicht, dass sich Kahla II bis Ende 1996 in finanziellen Schwierigkeiten befand. Daher bestehen ernsthafte Zweifel, ob ein privater Investor dem Unternehmen ähnliche Finanzhilfen gewährt hätte. Die öffentlichen Fördermittel für Kahla II sind bis zum Jahr 1996, dem ersten Jahr mit einem ausgeglichenen Betriebsergebnis, als Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag einzustufen.

Einige ab 1997 gewährte Zuwendungen sind ebenfalls als Beihilfen zu betrachten, da sie hauptsächlich in nicht rückzahlbaren Zuschüssen bestanden und die Kommission der Meinung ist, dass derartige Mittel von keinem marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgeber aufgebracht worden wären.

Beihilfen, die angeblich durch genehmigte Beihilferegulungen abgedeckt sind

Nach einer Würdigung der Angaben, die auf die Auskunftsanordnung der Kommission hin übermittelt wurden, scheinen alle Zuwendungen an Kahla I bis auf rund 5,6 Mio. DEM mit genehmigten Beihilferegulungen übereinzustimmen.

In Bezug auf Kahla II kann die Kommission nur zu dem Schluss gelangen, dass mehrere Maßnahmen, die Gegenstand einer Auskunftsanordnung waren, nicht mit den Regelungen übereinstimmen, nach denen sie angeblich gewährt wurden. Außerdem wurde die Kommission von zahlreichen neuen Maßnahmen unterrichtet, die ebenfalls angeblich nach genehmigten Beihilferegulungen gewährt wurden. Auf der Grundlage der ihr vorliegenden Angaben kann die Kommission nur zu dem Schluss gelangen, dass sie nicht mit diesen Regelungen übereinstimmen. Diese Maßnahmen sind als neue Beihilfen zu bewerten.

Neue Beihilfen

Die neuen Beihilfen betreffen lediglich die Zuwendungen an Kahla II und belaufen sich auf rund 29 Mio. DEM. Es handelt sich um Zuwendungen, die nicht in den Rahmen der Regelungen fallen, nach denen sie gewährt wurden, und um einige Zuwendungen, die seit 1997 gezahlt wurden.

Die bis 1996 gewährten Beihilfen sind nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und den 1994 angenommenen Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten zu würdigen. In dieser Hinsicht hegt die Kommission die gleichen Zweifel wie bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens. Die ab 1997 gewährten Beihilfen wären nach verschiedenen Vertragsbestimmungen zu würdigen. Da Angaben über die Vorhaben, für die sie gewährt wurden, fehlen, kann die Kommission in diesem Stadium nicht feststellen, ob sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

Um diese Fragen zu klären, hat die Kommission beschlossen, ihr Prüfverfahren im Zusammenhang mit den neuen Beihilfen

auf Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auszuweiten. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 14 der Ratsverordnung (EG) Nr. 659/1999 alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden können.

WORTLAUT DES SCHREIBENS

„Die Kommission teilt der Bundesrepublik Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der von den deutschen Behörden zu obigen Beihilfen übermittelten Angaben beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf die Beihilfen auszuweiten, die nicht mit genehmigten Beihilferegulungen, in deren Rahmen sie angeblich gewährt wurden, übereinstimmen, sowie auf die Beihilfen, von denen die Kommission vorher nicht unterrichtet wurde.“

I. VERFAHREN

- (1) Am 16. November 1998 und 24. März 1999 gingen bei der Kommission Beschwerden von Wettbewerbern über die mutmaßlich missbräuchliche Anwendung staatlicher Beihilfen ein, die das Land Thüringen zugunsten der Kahla Porzellan GmbH und der Kahla/Thüringen Porzellan GmbH, Thüringen, Deutschland, gewährt haben soll.
- (2) Nach einem umfangreichen Schriftwechsel und Zusammenkünften mit den deutschen Behörden hat die Kommission am 15. November 2000 wegen der dem Unternehmen gewährten Ad-hoc-Beihilfen das förmliche Prüfverfahren eingeleitet. Gleichzeitig wurde Deutschland aufgefordert, ausreichende Angaben zu übermitteln, damit festgestellt werden kann, ob einige Beihilfemaßnahmen mit den genehmigten Beihilferegulungen, nach denen sie angeblich gewährt wurden, in Einklang stehen ⁽¹⁾.
- (3) Am 26. März 2001 antwortete Deutschland auf die Anordnung zur Auskunftserteilung, unterbreitete Angaben zu den Beihilfen und unterrichtete die Kommission von weiteren Beihilfen zugunsten des Unternehmens, die zuvor nicht angemeldet worden waren. Die Kommission verlangte am 28. Mai 2001 zusätzliche Auskünfte, die sie am 31. Juni 2001 erhielt. Weitere ergänzende Auskünfte wurden am 9. August 2001 erteilt.

II. BESCHREIBUNG

A. Das Unternehmen

- (4) Bei der Kahla/Thüringen Porzellan GmbH (Kahla II) handelt es sich um das Nachfolgeunternehmen der Kahla Porzellan GmbH (Kahla I). Sowohl Kahla I als auch Kahla II sind Porzellangeschirrhersteller. Ihr Standort befindet sich in einem Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 272 vom 23.9.2000.

⁽²⁾ ABl. L 114 vom 5.5.1994.

a) Kahla Porzellan GmbH (Kahla I)

(5) Entsprechend der einschlägigen Verordnung ⁽³⁾ wurde das Unternehmen am 1. März 1990 durch Umwandlung der VEB Vereinigte Porzellanwerke Kahla in zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt. Bei einer dieser Gesellschaften handelte es sich um Kahla I. Am 23. April 1991 privatisierte die Treuhandanstalt (THA) Kahla I durch Verkauf an Herrn Hoffmann (75,1 % des Stammkapitals) und an Herrn Ueing (24,9 % des Stammkapitals) gegen Entrichtung eines Kaufpreises von 2 DEM. Der Privatisierungszuschlag ging an die einzigen Bieter, nachdem die THA die beabsichtigte Veräußerung im Verzeichnis der von ihr zum Verkauf angebotenen Betriebe (Hoppenstedt) veröffentlicht und Anfragen an den Verband der keramischen Industrie und die Handelskammern gerichtet hatte. Nach Aussagen Deutschlands wäre die Abwicklung des Unternehmens für die THA kostspieliger geworden. Der Privatisierungsvertrag wurde nach deutschen Angaben erst am 11. Dezember 1992 wirksam.

(6) Die folgenden Geschäftsdaten wurden von Deutschland übermittelt (Umsatz und Betriebsergebnis in Mio. DEM):

	1991	1992	1993
Beschäftigte	1 561	827	696
Umsatz	25,4	29,3	27,9
Betriebsergebnis	- 29,5	- 25,8	- 13,4

(7) Am 9. August 1993 meldete das Unternehmen Gesamtvollstreckung an. Das Gesamtvollstreckungsverfahren wurde am 29. September 1993 eingeleitet.

(8) Nach Angaben Deutschlands suchte der Gesamtvollstreckungsverwalter seit Einleitung des Gesamtvollstreckungsverfahrens nach Investoren zwecks Übernahme des Anlagevermögens. Nach Ansicht des Gesamtvollstreckungsverwalters würde der günstigste Preis für das Anlagevermögen dadurch erzielt werden können, dass das Unternehmen als seine Geschäftstätigkeit fortführendes Unternehmen verkauft würde.

(13) Deutschland legte folgende Angaben über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens vor (Umsatz und Betriebsergebnis in Mio. DEM):

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Beschäftigte	380	369	327	323	307	327	322
Umsatz	23	29	32	39	34	35,8	41,6
Betriebsergebnis	[. . .] (*)	[. . .] (*)	[. . .] (**)	[. . .] (**)	[. . .] (**)	[. . .] (**)	[. . .] (**)

(*) Betriebsgeheimnis, Verluste.

(**) Betriebsgeheimnis.

b) Kahla/Thüringen Porzellan GmbH (Kahla II)

(9) Im November 1993 gründete der private Investor G. Raithel Kahla II. Im Januar 1994 veräußerte der Gesamtvollstreckungsverwalter die Grundstücke, Maschinen und Anlagen sowie das Vorratsvermögen des Unternehmens Kahla I i. GV. an G. Raithel. Es wurden 380 Beschäftigte übernommen.

(10) Der Gesamtpreis belief sich ursprünglich auf 7,391 Mio. DEM. Der Vertrag wurde am 5. Oktober 1994 dahin gehend geändert, dass der Preis in Höhe von 2,05 Mio. DEM für die Anlagen, der durch einen Zuschuss von 2,5 Mio. DEM finanziert werden sollte (siehe Maßnahme weiter unten), bei Unterzeichnung des geänderten Vertrags zu entrichten ist. Gesetzliche Rechte, Warenzeichen, eingetragene Muster und Know-how wurden für 1 DEM übertragen. Der Kundenstamm und der Auftragsbestand wurden unentgeltlich übertragen. Der sich auf 2,136 Mio. DEM belaufende Preis für die Lagerbestände sollte in zehn Raten ab 1. März 1994 entrichtet werden. Der Grundbesitz sollte abgabefrei für 3,205 Mio. DEM veräußert werden, zahlbar innerhalb von 14 Tagen.

(11) Nach Aussagen Deutschlands erfolgten bis 1996 Teilzahlungen. Ein Betrag von 1 Mio. DEM wurde schließlich 1999 gezahlt, nachdem der Gesamtvollstreckungsverwalter eine Hypothek auf einen Teil des Grundbesitzes aufgehoben hatte. Der letztlich eingezahlte Gesamtpreis belief sich auf 6,727 Mio. DEM. Nach Angaben Deutschlands war die Minderung des Preises für Vorräte um 0,664 Mio. DEM auf fehlerhafte Berechnungen zurückzuführen.

(12) Der Kaufvertrag sah zudem vor, dass die landeseigene Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG („TIB“) eine stille Beteiligung an der Kahla II übernehmen würde. Die Veräußerung wurde am 18. Juli 1994 ⁽⁴⁾ von der THA und am 19. Oktober 1995 von der BvS genehmigt.

⁽³⁾ „Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (UmwandVO).“

⁽⁴⁾ Im Falle des Konkurses von früheren Treuhandunternehmen wurde der Grundbesitz auf die THA rückübertragen, die ihrerseits dessen Wert in die Konkursmasse einbringen musste.

B. Finanzierungsmaßnahmen

(14) In den folgenden Tabellen werden alle Finanzierungsmaßnahmen zugunsten Kahla I und der Kahla II zusammengefasst. Die rechte Spalte enthält die bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens verwendete Nummerierung. Die kursiv gedruckten Maßnahmen umfassen die neuen Beträge und/oder neuen Maßnahmen, von denen die Kommission erst nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens unterrichtet wurde.

a) Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von Kahla I (in Mio. DEM)

Maßnahmen zugunsten von Kahla I					
Maßnahmen vor der Privatisierung				Betrag	Ex-Maßnahme
1		THA	Ausfuhrbürgschaft	4,500	B
Maßnahmen im Rahmen der Privatisierung					
2	23.4.1991	THA	Übernahme von Altlasten	37,700	A
3	23.4.1991	THA	Übernahme der Altschulden	31,100	A
4	23.4.1991	THA	Bürgschaften	24,900	B
Maßnahmen nach der Privatisierung					
5	12.1991	Land	Investitionszuschüsse	1,825	D
6	5.10.1992	THA	Darlehen	4,300	E
7	1.12.1992	THA	Darlehen	1,800	F
8	1993	THA	Erlöse aus der Verwertung der Grundstücke	5,676	B
9		Stadtsparkasse Jena	Kredite	3,900	G
10	1992—1995	Land	Investitionszulagen	0,035	
Insgesamt				115,736	

- (15) Maßnahme 1: Eine vor der Privatisierung gewährte Ausfuhrbürgschaft, die nach deutschen Angaben niemals in Anspruch genommen wurde. Diese Bürgschaft war ursprünglich Maßnahme B zugeordnet.
- (16) Maßnahmen 2 und 3: Übernahme der Schulden durch die THA aus den Krediten der Dresdner Bank AG von vor dem 1. Juli 1990 und aus von der THA vor der Privatisierung gewährten Darlehen.
- (17) Maßnahme 4: Bürgschaften der THA. Die deutschen Behörden geben an, dass diese Bürgschaften zur Besicherung von Investitionen, einer Verlustdeckung und der Kredite der Dresdner Bank AG gewährt wurden. Für diese Bürgschaften stellte das Unternehmen verschiedene Sicherheiten, auf deren Inanspruchnahme die THA nach Einleitung der Gesamtvollstreckung verzichtete. Als zusätzliche Sicherheit wurde der THA das Recht eingeräumt, die nicht unmittelbar betriebsnotwendigen Grundstücke des Unternehmens zu verwerten. Diese Grundstücke wurden mit 13,3 Mio. DEM bewertet. Die zu erzielenden Erlöse sollten für die Tilgung der von der THA verbürgten Kredite eingesetzt werden. Deutschland räumt ein, dass die mit diesen Bürgschaften besicherten Kredite mit Einverständnis der THA nie zurückgezahlt wurden. Zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens
- umfassten diese Bürgschaften auch die Zinsen, sodass sich die Gesamtsumme auf 24,9 Mio. DEM belief.
- (18) Maßnahme 5: Im Dezember 1991 erhielt das Unternehmen vom Land Thüringen Investitionszuschüsse in Höhe von 1,825 Mio. DEM.
- (19) Maßnahme 6: Am 5. Oktober 1992 bewilligte die THA zur Vermeidung der Insolvenz ein Darlehen in Höhe von 4,2 Mio. DEM.
- (20) Maßnahme 7: Die THA stellte mit demselben Ziel am 1. Dezember 1992 ein weiteres Darlehen in Höhe von 1,8 Mio. DEM bereit.
- (21) Maßnahme 8: Die Erlöse aus der in Maßnahme 3 genannten Verwertung der Unternehmensgrundstücke betragen insgesamt 5,676 Mio. DEM. Im Jahre 1993 wurden 3,4 Mio. DEM der Gesamterlöse Kahla I zur Verfügung gestellt und nicht für die Tilgung der Treuhandkredite verwendet. Deutschland gibt an, dass die Zahlung dieses Betrags an die THA verschoben wurde, doch dass der Gesamtbetrag in Höhe von 5,676 Mio. DEM in die Konkursmasse aufgenommen wurde. Demzufolge beliefen sich die Treuhand-Mittel, die dem Unternehmen zugute kamen, auf insgesamt 5,676 Mio. DEM.

- (22) Maßnahme 9: Deutschland teilte unlängst mit, dass die Kreis- und Stadtparkasse Jena zwei Kredite über insgesamt 3,9 Mio. DEM ausgereicht hat. Diese Kredite mit einem Zinssatz von 13,25 % bzw. 17,25 % wurden mit Grundschulden in Höhe von 10 Mio. DEM besichert.
- (23) Maßnahme 10: Im Zeitraum 1992 bis 1995 wurden Investitionszulagen in Höhe von 0,035 Mio. DEM gezahlt. Diesbezügliche Angaben wurden erst nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens übermittelt.
- (24) Bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens stellte die Kommission fest, dass die THA im Rahmen der Privatisierung finanzielle Unterstützung zur Deckung der Umwelthaftung gewährt hat. Nach deutschen Angaben kam diese Unterstützung letzten Endes nie zum Zuge.
- (25) Demzufolge erhielt Kahla I von der öffentlichen Hand finanzielle Unterstützungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 115,736 Mio. DEM.
- (26) Trotz dieser finanziellen Unterstützung wurde am 29. September 1993 das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet. Deutschland gibt an, dass die THA als Teil der Konkursmasse Verbindlichkeiten in Höhe von 41,2 Mio. DEM eingetragen hat. Dieser Betrag ergibt sich aus den Maßnahmen 3, 6, 7 und 8, einschließlich Zinsen.
- (27) Am 27. September 1993 entschied die THA, auf die Inanspruchnahme der vom Unternehmen gestellten Sicherheiten für die Bürgschaften im Zusammenhang mit Maßnahme B zu verzichten. Am 18. Juli 1994 verzichtete die THA bzw. ihre Nachfolgeorganisation, die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben („BvS“), auf ihre rechtlich verbriefte Übernahme des Grunds und Bodens, da dies Ausgleichsleistungen an andere Gläubiger und daher Mehrkosten zur Folge gehabt hätte.

b) Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von Kahla II

- (28) Folgende Finanzierungsmaßnahmen wurden für Kahla II von der öffentlichen Hand ergriffen (in Mio. DEM):

Maßnahmen zugunsten von Kahla II					
Maßnahmen 1994—1996				Betrag	Ex-Maßnahme
11	5.4.1994	TIB	Beteiligung	1,975	K
12	5.4.1994	TIB	Partiarisches Darlehen	6,000	L
13	25.3.1994	Land	90%ige Kreditbürgschaft (18—22)		N
14	25.3.1994	Land	90%ige Bürgschaft für Kredit einer Privatbank	5,850	N
15	10.5.1994	Land	Zuschuss KMU-Investitions-sicherung	2,500	H
16	4./5.6.1994	DtA-Eigenkapitalhilfe	Darlehen	0,200	J
17	5./6.1994	ERP-Existenzgründung	Darlehen	1,800	I
18	3./4.1995	ERP-Aufbau	Darlehen 1	2,000	
19	3./4.1995	KfW-Mittelstand	Darlehen	1,000	
20	6./26.4.1995	DtA-Umwelt	Darlehen	1,730	
21	7./26.4.1995	ERP-Energiespar	Darlehen	3,450	
22	3./25.4.1996	ERP-Aufbau	Darlehen 2	2,000	
23	2.1996	Land	90%ige Bürgschaft für ein Darlehen über 1 Mio. DEM durch eine Privatbank	0,900	N
24	1994—1996/97	Land	Investitionszuschüsse	3,360	O

Maßnahmen zugunsten von Kahla II					
Maßnahmen 1994—1996				Betrag	Ex-Maßnahme
25	1994—1996	Land	Investitionszulagen	0,838	P
26	1994—1996	Arbeitsamt	AFG-Zuschüsse	1,549	
27	1994—1996		Verschiedene Zuschüsse	0,492	
Maßnahmen ab 1997					
28	1997—1999	Land	Investitionszuschüsse	1,670	O
29	1997—1999	Land	Investitionszulagen	0,365	P
30	3./5.1999	Land	0,5 % einer 90%igen Bürgschaft für ein Darlehen über 2,32 Mio. DEM einer Privatbank	0,104	N
31	1997—1999	Arbeitsamt	AFG-Zuschüsse	0,851	
32	1997—1999		Verschiedene Zuschüsse	0,581	
Insgesamt				39,225	

- (29) Maßnahme 11: Laut Kaufvertrag übernahm die TIB im März 1994 gegen Entrichtung von 1,975 Mio. DEM 49 % der Anteile an Kahla II. Diese Beteiligung wurde noch im selben Monat durch ein partiarisches Darlehen erheblich aufgestockt (siehe oben Maßnahme 12). Am 31. Dezember 1999 beendete die TIB ihre Beteiligung an dem Unternehmen und übertrug ihre Anteile an der Kahla II auf G. Raithel und dessen Sohn, die dafür [...] (*) zahlten. Es gibt keine Hinweise dafür, wie dieser Preis zustande kam.
- (30) Maßnahme 12: Im März 1994 reichte die TIB ein partiarisches Darlehen in Höhe von 6 Mio. DEM aus. Deutschland erklärt, dass dieses Darlehen der TIB keine zusätzlichen Stimmrechte verleiht. Das Darlehen war mit 12 % zu verzinsen, wobei die Höhe der Zinsen auf 50 % des Jahresüberschusses begrenzt war. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Kahla II erst ab 1996 bescheidene Gewinne zu erwirtschaften begann. Deutschland gibt an, dass das Darlehen am 29. Dezember 1999 zusätzlich Zinsen in Höhe von 1,631 Mio. DEM zurückgezahlt wurde.
- (31) Maßnahmen 13 und 23: Das Land Thüringen übernahm im März 1994 für die Investitionskredite in einer Höhe von 13,5 Mio. DEM eine 90%ige Ausfallbürgschaft. Diese Bürgschaft wurde für die angeblich nach genehmigten Beihilferegelungen gewährten Kredite 18 bis 22 geleistet, sowie für einen Kredit, den eine Privatbank im Februar 1989 in Höhe von 1 Mio. DEM gewährt hat. Insgesamt betragen diese Kredite 11,18 Mio. DEM. Außerdem dürfte auch Kredit 17 von einer Bürgschaft gedeckt gewesen sein, obwohl die übermittelten Angaben hierzu nicht eindeutig sind.
- (32) Maßnahme 14: Eine vom Land Thüringen im März 1994 geleistete 90%ige Ausfallbürgschaft für Betriebsmittelkredite einer privaten Bank in Höhe von 6,5 Mio. DEM. Diese Bürgschaft wurde schrittweise herabgesetzt und lief am 31. Dezember 1999 aus.
- (33) Maßnahme 15: Ein Zuschuss in Höhe von 2,5 Mio. DEM, der am 10. Mai 1994 angeblich nach einer Regelung für KMU gewährt wurde.
- (34) Maßnahme 16: Ein Eigenkapitalhilfe-Darlehen („EKH-Darlehen“) über 0,2 Mio. DEM, das im Juni 1994 angeblich Herrn Raithel, dem Investor, nach einer Beihilferegelung im Zusammenhang mit der Gründung von Kahla II gewährt wurde. Dieser Regelung zufolge hatte der Investor diesen Betrag dem Unternehmen in Form von Eigenkapital bereitzustellen.
- (35) Maßnahme 17: Im Mai 1994 ein Darlehen in Höhe von 2 Mio. DEM, das angeblich nach dem ERP-Existenzgründungsprogramm⁽⁵⁾ gewährt wurde.
- (36) Maßnahme 18: Ein Investitionsdarlehen in Höhe von 2 Mio. DEM, das angeblich nach dem ERP-Aufbauprogramm⁽⁶⁾ im März 1995 gewährt wurde.
- (37) Maßnahme 19: Ein Investitionsdarlehen in Höhe von 1 Mio. DEM, das angeblich von der Kreditanstalt für Wiederaufbau im März 1993 nach einer von der Kommission genehmigten Beihilferegelung⁽⁷⁾ gewährt wurde.

(5) ERP-Existenzgründungsprogramm, N 949/95, SG(96) D/2720 vom 1.1.1996.

(6) ERP-Aufbauprogramm, N 951/91, SG(96) D/2720 vom 1.3.1996.

(7) KfW-Mittelstandsprogramm, NN 109/93, SG(94) D/327 vom 14.11.1994.

(*) Betriebsgeheimnis, 30—40 % höher als der von der TIB zuerst bezahlte Preis.

- (38) Maßnahme 20: Ein Investitionsdarlehen in Höhe von 1,73 Mio. DEM, das angeblich nach dem Dta-Umweltprogramm gewährt wurde. Die Nummer des Beihilfeprogramms und der Zeitpunkt seiner Annahme wurden der Kommission jedoch nicht mitgeteilt.
- (39) Maßnahme 21: Ein Investitionsdarlehen in Höhe von 3,45 Mio. DEM, das angeblich nach dem ERP-Energiesparprogramm⁽⁸⁾ im April 1995 gewährt wurde.
- (40) Maßnahme 22: Ein Investitionsdarlehen in Höhe von 2 Mio. DEM, das angeblich nach dem ERP-Aufbauprogramm⁽⁹⁾ im März 1996 gewährt wurde.
- (41) Die Kommission wurde von den Darlehen 18 bis 22 erst nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens unterrichtet.
- (42) Maßnahme 24: Im Oktober 1994 erhielt Kahla II vom Land Thüringen Investitionszuschüsse in Höhe von 3,36 Mio. DEM für Investitionen in dem Zeitraum 1994 bis 1996.
- (43) Maßnahme 25: Zwischen 1994 und 1996 erhielt das Unternehmen Investitionszulagen in Höhe von 0,838 Mio. DEM.
- (44) Maßnahme 26: Zuschüsse zur Förderung der Beschäftigung in Höhe von 1,549 Mio. DEM, die angeblich nach einer genehmigten Beihilferegelung⁽¹⁰⁾ gewährt wurden. Die Kommission wurde von den Zuschüssen erst nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens unterrichtet. Angaben zu dem Vorhaben, für das die Zuschüsse gewährt wurden, wurden nicht übermittelt.
- (45) Maßnahme 27: Zwischen 1994 und 1996 erhielt das Unternehmen Zuschüsse für die Teilnahme an Messen in Höhe von 0,122 Mio. DEM, Zuschüsse für Werbung in Höhe von 0,03 Mio. DEM, FuE-Zuschüsse in Höhe von 0,318 Mio. DEM und Zuschüsse zur Eingliederung von Arbeitnehmern in Höhe von 0,021 Mio. DEM. Die Kommission wurde von diesen Zuschüssen erst nach Verfahrenseinleitung unterrichtet. Für ihre Gewährung wurde keine Rechtsgrundlage angeführt.
- (46) Maßnahme 28: Weitere Investitionszuschüsse in Höhe von 1,67 Mio. DEM wurden im Dezember 1996 für die Jahre 1997 bis 1999 bewilligt.
- (47) Maßnahme 29: Das Unternehmen erhielt Investitionszulagen in Höhe von 0,365 Mio. DEM für die Jahre 1997 bis 1999.
- (48) Maßnahme 30: Ein Kredit in Höhe von 2,32 Mio. DEM wurde von einer Privatbank gewährt; dieser Kredit wurde ebenfalls von der 90 %igen Ausfallbürgschaft gedeckt, die im März 1994 vom Land Thüringen für Investitionskredite bis 13,5 Mio. DEM übernommen wurde (siehe Maßnahmen 13 und 23).
- (49) Maßnahme 31: Weitere Zuschüsse zur Beschäftigungsförderung in Höhe von 0,851 Mio. DEM, die angeblich nach einer anderen Beihilferegelung⁽¹¹⁾ gewährt wurden. Die Kommission wurde von diesen Zuschüssen erst nach Verfahrenseinleitung unterrichtet. Angaben zu dem Vorhaben, für das diese Zuschüsse gewährt wurden, wurden nicht übermittelt.
- (50) Maßnahme 32: Zwischen 1997 und 1999 erhielt das Unternehmen Zuschüsse für die Beteiligung an Messen in Höhe von 0,294 Mio. DEM, FuE-Zuschüsse in Höhe von 0,009 Mio. DEM und Zuschüsse zur Eingliederung von Arbeitnehmern in Höhe von 0,164 Mio. DEM. Außerdem erhielt es verschiedene Zuschüsse in Höhe von 0,114 Mio. DEM für Kostensenkungen, zu denen keine Einzelheiten mitgeteilt wurden. Die Kommission wurde von diesen Zuschüssen erst nach Verfahrenseinleitung unterrichtet. Eine Rechtsgrundlage für ihre Gewährung wurde nicht angeführt.
- (51) Angesichts dessen dürfte Kahla II von der öffentlichen Hand finanzielle Unterstützung in Höhe von rd. 35,644 Mio. DEM⁽¹²⁾ erhalten haben.

C. Der deutsche Standpunkt zur Notwendigkeit der Notifizierung

- (52) In ihrem Schreiben vom 11. November 1999 vertreten die deutschen Behörden die Ansicht, sie müssten der Kommission keine der vorstehenden Finanzierungsmaßnahmen notifizieren.
- (53) Die deutschen Behörden machen geltend, dass Kahla II im Februar 1994 neu gegründet und die Geschäftstätigkeit von Kahla I nicht fortgeführt wurde. Nach deutschen Aussagen befindet sich die Kahla II nicht in Schwierigkeiten. Daher sollten die Finanzierungsmaßnahmen der öffentlichen Einrichtungen nicht als Beihilfe betrachtet werden, weil die staatlichen Behörden als marktwirtschaftlich orientierter Kapitalgeber gehandelt hätten, als sie Kahla II finanzielle Hilfe zusagten. Die übrigen Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von Kahla II sind den deutschen Behörden zufolge als De-minimis-Beihilfen anzusehen.

D. Marktanalyse

- (54) Sowohl Kahla I als auch Kahla II produzieren Geschirr aus Feinkeramik und Porzellan für den Haushaltssektor. Kahla II expandierte und produziert heute auch für den gewerblichen Bereich, insbesondere für Hotels und für Dekorationszwecke. Die Erzeugnisse werden auch exportiert.

⁽⁸⁾ ERP-Energiesparprogramm, N 563/D/94, SG(96) D/2720 vom 1.3.1996.

⁽⁹⁾ ERP-Aufbauprogramm, N 951/91, SG(96) D/2720 vom 1.3.1996.

⁽¹⁰⁾ NN 117/92, SG(95) D/341 vom 13.1.1995.

⁽¹¹⁾ NN 107/97, in Kraft seit 1. April 1997, genehmigt mit Schreiben SG(98) 1049 vom 6.2.1998.

⁽¹²⁾ Die öffentlichen Bürgschaften betreffend Kredite, die in vollem Umfang als Beihilfe eingestuft werden, sind nicht berücksichtigt, um eine Doppelzählung zu vermeiden.

(55) Im Sektor Tafel- und Zierporzellan besteht ein intensiver Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten. Während Zierporzellan in ganz Europa hergestellt wird, sind die Tafelporzellanhersteller stark regional konzentriert: in Nordbayern (Deutschland), in Staffordshire (Vereinigtes Königreich) und im Limousin (Frankreich). Neben einer Vielzahl von KMU bestehen auch zahlreiche Großunternehmen. Zu letzteren gehören Villeroy & Boch (Deutschland/Luxemburg), Hutschenreuther und Rosenthal (Deutschland) sowie Royal Doulton und Wedgwood (Vereinigtes Königreich), auf die mehr als ein Drittel der Gesamtproduktion in der Gemeinschaft entfällt. Zur Deckung des speziellen Bedarfs des Hotel- und Gaststättengewerbes entstand der „Hotelporzellansektor“ mit seinem eigens entworfenen soliden Porzellan. Das Vereinigte Königreich, Deutschland und Italien sind die Haupterzeuger- und Verbraucherländer. Die enge Beziehung zum Endverbraucher und die notwendige Konkurrenz beim Design haben diese sehr arbeitsintensive Branche mit ihrer enormen Produktpalette besonders geprägt. Die Verkäufe an Drittländer übersteigen nominal die europäischen Importe, doch real liegen die Importe über den Exporten, vor allem wegen der extrem billigen Einfuhren aus China ⁽¹³⁾.

(56) In der Porzellanbranche bestehen Überkapazitäten. Fertigung und Verbrauch verzeichneten zwischen 1984 und 1991 ein anhaltendes Wachstum, dem in den Jahren 1992 und 1993 Rückschläge folgten. Eine für 1994 erwartete Erholung trat nicht ein. Die Handelsbilanz der letzten Jahre war positiv, besonders bei Haushaltsgeschirr. Der Exportzuwachs kann den Wettbewerbsdruck in diesem Sektor nicht ausgleichen. Vielmehr könnte sich die angespannte Wettbewerbslage in Verbindung mit dem Kapazitätsüberschuss durch Marktneueinsteiger aus Südostasien und Osteuropa (vor allem der Tschechischen Republik und Ungarn), die von ihren Handelsabkommen mit der Europäischen Union profitieren, noch weiter verschärfen ⁽¹⁴⁾.

III. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFVERFAHRENS

(57) Bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens hat die Kommission die Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von Kahla I und Kahla II im Lichte des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 61 Absatz 1 EWR-Abkommen untersucht. Die Maßnahmen umfassten staatliche Mittel und verfälschten den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten oder drohten ihn zu verfälschen und verschafften diesen Unternehmen Vorteile. In ihrer vorläufigen Würdigung waren Kahla I und Kahla II nach Ansicht der Kommission Unternehmen in Schwierigkeiten. Die Kommission war daher der Meinung, dass der Staat sich nicht wie ein privater Investor verhalten hatte, der diesen Unternehmen finanzielle Mittel zuführt, und dass diese Maßnahmen als staatliche Beihilfe anzusehen sind.

(58) Da die Kommission ernsthafte Zweifel hatte, ob diese Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind,

leitete sie wegen der Ad-hoc-Beihilfen an Kahla I und Kahla II das förmliche Prüfverfahren ein. Außerdem behauptete Deutschland, dass zahlreiche Beihilfemaßnahmen nach genehmigten Beihilferegelungen gewährt worden seien. Nach den der Kommission vorliegenden Angaben konnte sie nicht entscheiden, ob diese Maßnahmen mit den genehmigten Beihilferegelungen, nach denen sie angeblich gewährt wurden, übereinstimmen. Daher hat die Kommission im Rahmen der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens eine Anordnung zur Auskunftserteilung an die deutschen Behörden gerichtet um festzustellen, ob die angeblich von genehmigten Beihilferegelungen abgedeckten Beihilfen tatsächlich mit den Regelungen übereinstimmen, nach denen sie angeblich gewährt wurden.

(59) Die Kommission hat keine Stellungnahmen von sonstigen Beteiligten erhalten.

IV. WÜRDIGUNG

A. Das Unternehmen

(60) Nach Angaben der deutschen Behörden sind Kahla I und Kahla II zwei verschiedene Unternehmen ohne unternehmerische Kontinuität, die in getrennten Verfahren behandelt werden sollten.

(61) Bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens konnte die Kommission aufgrund der vorliegenden Angaben nicht entscheiden, ob Kahla I und Kahla II unabhängige Unternehmen waren oder inwieweit die Kahla II als Fortführung eines Unternehmens oder als Auffanglösung anzusehen ist. Daher wurde Deutschland aufgefordert, ausreichende Angaben vorzulegen, um diesen Punkt zu klären.

(62) Die Kommission verfügt nun über ausreichende Beweise, um feststellen zu können, dass Kahla I und Kahla II verschiedene rechtliche Einheiten sind, und ist im Rahmen dieser vorläufigen Würdigung zu der Ansicht gelangt, dass Kahla II als Auffangesellschaft betrachtet werden könnte. Die Kahla II wurde von G. Raithel gegründet, um die Tätigkeiten der in Abwicklung befindlichen Kahla I fortzuführen und deren Vermögenswerte zu übernehmen, während die Verbindlichkeiten bei Kahla I verblieben. In den vorliegenden Angaben wird Kahla II oft als Auffangesellschaft bezeichnet, und die Kommission stellt fest, dass eine Änderung der Kontrolle, der Eigentumsverhältnisse und der Rechtspersönlichkeit stattgefunden hat.

(63) Doch ist der Kommission nicht bekannt, ob die Veräußerung der Vermögenswerte an Kahla II in einer offenen und unbeschränkten Ausschreibung erfolgte. Den deutschen Behörden zufolge wurde G. Raithel vom Gesamtvollstreckungsverwalter wegen seiner Erfahrung auf dem Porzellanmarkt als bester Bieter ausgewählt. Dies dürfte bedeuten, dass das erste Zuschlagskriterium die Fortführung der Unternehmenstätigkeiten war und nicht die Erzielung des günstigsten Verkaufspreises. So kann nicht geklärt werden, ob es sich um eine bedingungsfreie Veräußerung handelte. Trotz einer Anordnung zur Auskunftserteilung hat Deutschland die Kommission nicht von den Angeboten anderer potenzieller Erwerber unterrichtet. Daher kann die Kommission weiterhin nicht entscheiden, ob von G. Raithel das beste Gebot ausging.

⁽¹³⁾ Angaben von der Web-Seite der Cerameunie (<http://www.cerameunie.org>).

⁽¹⁴⁾ Panorama der EU-Industrie 1997, 9—20; NACE (Revision 1). Siehe auch Entscheidung der Kommission in der Sache C 35/97, Triptis Porzellan GmbH (ABl. C 52 vom 27.2.1999).

- (64) Die Kommission erkennt an, dass der Wert des Grundvermögens von Kahla I auf einem Gutachten unabhängiger Sachverständiger beruhte. Der Preis für Anlagen und Vorratsvermögen — insgesamt rd. 3,5 Mio. DEM — wurde jedoch durch keinerlei Gutachten ermittelt. Da keine offene Ausschreibung erfolgte und keine umfassenden Gutachten unabhängiger Sachverständiger vorliegen, kann die Kommission nicht entscheiden, ob der für die Vermögenswerte von Kahla I gezahlte Preis dem Marktpreis entsprach.
- (65) In Anbetracht dessen kann die Kommission nicht ausschließen, dass die Veräußerung an G. Raithel eine Beihilfe in unbestimmter Höhe beinhaltet.
- B. Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag**
- (66) Kahla I und Kahla II wurden Finanzhilfen aus staatlichen Mitteln gewährt, die beiden Unternehmen Vorteile gegenüber ihren Mitbewerbern verschafften. Da der Porzellanmarkt ein wettbewerbsintensiver europäischer Produktmarkt mit Überkapazität ist, drohen finanzielle Vorteile, die einem Unternehmen gegenüber seinen Mitbewerbern eine günstige Position verschaffen, den Wettbewerb zu verfälschen und beeinträchtigen den Handel zwischen Mitgliedstaaten.
- (67) Diese Würdigung bezieht sich nur auf diejenigen Maßnahmen, die Gegenstand einer Anordnung zur Auskunftserteilung waren, bzw. auf diejenigen Maßnahmen, von denen die Kommission erst nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens unterrichtet wurde.
- (68) Was Kahla I betrifft, so hat Deutschland nicht die bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens von der Kommission geäußerte Ansicht bestritten, dass es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt. Nach Bewertung der Angaben, die als Reaktion auf die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens übermittelt wurden, ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass mehrere Maßnahmen keine Beihilfen darstellen:
- (69) Maßnahme 2: Erlass der Schulden durch die THA über 37,7 Mio. DEM. Die Kommission räumt ein, dass aufgrund des THA-Regimes der Erlass von Altlasten, die von vor dem 1. Juli 1990 datieren und die Folge einer willkürlichen Kostenumlage in einer Planwirtschaft sind, keine Beihilfe darstellt⁽¹⁵⁾.
- (70) Maßnahme 9: Nach Ansicht der Kommission wurden diese Kredite in Höhe von 3,9 Mio. DEM weit über dem damals geltenden Referenzzinssatz gewährt und ihre Rückzahlung wurde durch Hypotheken in Höhe von 10 Mio. DEM gewährleistet. Demnach vertritt die Kommission in diesem Stadium die Auffassung, dass diese Kredite kein Beihilfeelement enthalten.
- (71) Die übrigen von der öffentlichen Hand getroffenen Maßnahmen, einschließlich Maßnahme 10, von denen die Kommission erst nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens unterrichtet wurde, werden im Rahmen dieser vorläufigen Würdigung immer noch als Beihilfe im Sinne des oben erwähnten Artikels angesehen.
- (72) Was Kahla II betrifft, so sind die deutschen Behörden im Gegensatz zu der von der Kommission bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens geäußerten Ansicht der Meinung, dass es sich um ein neues Unternehmen handelt, das die unternehmerische Kontinuität von Kahla I nicht gewährleistet und das sich nie in Schwierigkeiten befand. Deshalb haben die öffentlichen Behörden bei der Gewährung ihrer finanziellen Unterstützung wie ein marktorientierter Investor gehandelt. Zur Untermauerung dieser Argumentation legte Deutschland eine Studie vor, in der die Umstände untersucht werden, unter denen Kahla II Aussicht auf Rentabilität hat.
- (73) Wie bereits bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens festgestellt, heißt es in der Studie, dass Kahla II gute Aussichten auf Wiederherstellung der Rentabilität hatte, was aber keinesfalls bedeutet, dass das Unternehmen zum Zeitpunkt der Gründung gesund war. In der Studie wird darauf hingewiesen, dass die Wiederherstellung der Rentabilität nur mit externer finanzieller Unterstützung erreicht werden könnte. Die Gewinnschwelle sollte 1996 mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 1,394 Mio. DEM erreicht werden. Da das Ergebnis in Wirklichkeit weitaus niedriger lag, fragt sich, ob der Bericht zu optimistisch war. Außerdem hieß es in der Studie, dass das öffentliche Engagement zugunsten von Kahla II hohe Risiken beinhaltete und jegliche Möglichkeit ausschloss, dass das Unternehmen eine finanzielle Unterstützung vor 1998 zurückzahlen kann. So bleibt die Kommission bei ihrem Standpunkt, dass die Studie nicht belegt, dass sich Kahla II zum Zeitpunkt ihrer Gründung nicht in Schwierigkeiten befand.
- (74) Darüber hinaus nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass sich die übermittelten Angaben auf Umstrukturierungsmaßnahmen beziehen, die durchgeführt werden mussten, um das in der vorstehend genannten Studie bewertete Unternehmenskonzept umsetzen zu können. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen: Personalabbau, Ersatz für die alten Maschinen und Anlagen, Schließung von Produktionsstätten, Investitionen mit dem Ziel, technische Standards und Umweltnormen einhalten zu können, und Aufbau eines Vertriebsnetzes. Maßnahmen dieser Art können durchaus eine Umstrukturierung begründen. Zudem stellt die Kommission fest, dass aus den Bilanzen für die Jahre 1994 und 1995 eindeutig hervorgeht, dass Kahla II trotz Entschuldung und nachfolgender Kapitalspritzen des Landes 1994 und 1995 Verluste in Höhe von [...] (*) erlitt. Erst 1996 wurde ein positives Betriebsergebnis von gerade einmal [...] (*) erwirtschaftet.
- (75) Im Rahmen ihrer vorläufigen Würdigung bleibt die Kommission bei ihrer Ansicht, dass Kahla II seit der Gründung mindestens noch bis Ende 1996 in finanziellen Schwierigkeiten war. Daher hegt die Kommission ernsthafte Zweifel, ob ein marktwirtschaftlich handelnder privater Investor dem Unternehmen ähnliche Finanzhilfen gewährt hätte. Im Rahmen dieser Würdigung ist die von den öffentlichen Behörden Kahla II bis 1996 gewährte Unterstützung als Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu betrachten.

⁽¹⁵⁾ Punkt 3 des THA-Regimes NN 108/91, (SG(91) D/17825 vom 26.9.1991).

(*) Betriebsgeheimnis.

- (76) Die Kommission stellt fest, dass die Maßnahmen 14 und 23 zu 90 % staatliche Bürgschaften für von privaten Banken ausgereichte Kredite darstellen. Im Rahmen ihrer vorläufigen Würdigung betrachtet die Kommission die Kredite selbst nicht als Beihilfe, bewertet aber die Bürgschaften, die angeblich durch genehmigte Beihilferegulungen abgedeckt sind. Doch bemerkt die Kommission, dass diese 90%igen Bürgschaften eine negative Wirkung auf den Kredit selbst haben könnten. Demnach sind von den deutschen Behörden weitere Auskünfte zu verlangen (siehe Rdnr. 122). Die Kommission könnte ihre Ansicht korrigieren, nachdem sie die von Deutschland erteilten Auskünfte bewertet hat.
- (77) Was die ab 1997 erlassenen Maßnahmen 28 bis 32 betrifft, so hätte nach Ansicht der Kommission kein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die 90%ige Bürgschaft wurde nach Auffassung der Kommission nicht unter Marktbedingungen gewährt. Außerdem behauptet Deutschland nicht, dass sie nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Investors gewährt wurde, sondern unter die De-minimis-Regelung fällt.

C. Beihilfen, die angeblich durch genehmigte Beihilferegulungen abgedeckt sind

- (78) Die Kommission prüft hier, ob die Maßnahmen, die Gegenstand einer Anordnung zur Auskunftserteilung waren, und die Maßnahmen, von denen sie nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens unterrichtet wurde, als bestehende Beihilfen anzusehen sind.
- (79) Deutschland hat nicht behauptet, dass die Beihilfemaßnahmen zugunsten von Kahla I im Rahmen genehmigter Beihilferegulungen gewährt wurden. Trotzdem versuchte die Kommission zu prüfen, ob einige der Beihilfen möglicherweise unter eine genehmigte Beihilferegulung fielen. Da keine einschlägigen Angaben vorlagen, konnte sie zu keinem Schluss gelangen. Zudem wurde ein Teil der Beihilfemaßnahmen zugunsten von Kahla II angeblich nach genehmigten Beihilferegulungen gewährt. Da die vorliegenden Angaben zur Nachprüfung dieser Frage nicht ausreichten, forderte die Kommission Deutschland mittels einer Anordnung zur Auskunftserteilung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 auf, ihr alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln. Die folgende vorläufige Würdigung beruht auf den von Deutschland auf diese Anordnung hin erteilten Auskünfte.
- (80) Maßnahme 1: Fiel ursprünglich unter die Bürgschaften der früheren Maßnahme B. Die Kommission erkennt an, dass die THA aufgrund des einschlägigen THA-Regimes berechtigt war, den von ihr verwalteten Unternehmen bis zu deren Privatisierung Bürgschaften zu gewähren⁽¹⁶⁾.
- (81) Maßnahme 3: Ein Verzicht auf die Rückzahlung der von der THA gewährten Darlehen. Die Kommission erkennt an, dass aufgrund des einschlägigen THA-Regimes die THA berechtigt war, den von ihr verwalteten Unternehmen Darlehen zu gewähren. Diese Darlehen, die anzu-
- melden waren, wurden einem Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt. Wegen des hohen Ausfallrisikos in diesen Fällen zusammen mit den besonderen Verhältnissen in den neuen Bundesländern betrug das potenzielle Beihilfeelement dieser Darlehen 100 %⁽¹⁷⁾. Daher ist nach Meinung der Kommission in diesem Stadium der Verzicht auf die Rückzahlung bei Privatisierung nicht als neue Beihilfe zu bewerten.
- (82) Maßnahme 4: Bürgschaften der THA bis zu 24,9 Mio. DEM, die angeblich im Rahmen der Privatisierung nach dem einschlägigen THA-Regime gewährt wurden. Da den neusten Angaben zufolge die Privatisierung erst am 11. Dezember 1992 wirksam wurde, sind diese Bürgschaften als unter das einschlägige THA-Regime fallend zu betrachten⁽¹⁸⁾.
- (83) Maßnahme 5: D. h. Investitionszuschüsse in Höhe von 1,825 Mio. DEM wurden vom Land Thüringen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Investitionen⁽¹⁹⁾ gewährt. Den vorliegenden Angaben ist zu entnehmen, dass die Beihilfehchstintensitäten eingehalten wurden. Daher betrachtet die Kommission in diesem Stadium diese Beihilfen als bestehende Beihilfen, die nicht nochmals zu bewerten sind.
- (84) Maßnahmen 6 und 7: Nach den letzten Informationen wurden diese Darlehen vor der Privatisierung gewährt, d. h. als das Unternehmen noch von der THA verwaltet wurde. Daher ist die Kommission in diesem Stadium der Ansicht, dass sie von dem einschlägigen THA-Regime⁽²⁰⁾ abgedeckt wurden.
- (85) Maßnahme 10: Eine Investitionszulage in Höhe von 0,035 Mio. DEM wurde nach dem Investitionszulagengesetz⁽²¹⁾ gewährt. Obwohl die diesbezüglichen Angaben erst nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens übermittelt wurden, ist die Kommission aufgrund der vorliegenden Informationen der Ansicht, dass diese Maß-

⁽¹⁶⁾ Lt. Punkt II des THA-Regimes NN 108/91 kann die THA vor der Privatisierung den von ihr verwalteten Unternehmen Bürgschaften gewähren. Ausfuhrkreditbürgschaften werden unter Buchstabe b) erwähnt (NN 108/91, SG(91) D/17825 vom 26.9.1991).

⁽¹⁷⁾ Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten (ABl. C 307 vom 13.11.1993) in Verbindung mit der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (ABl. L 195 vom 29.7.1980). Nr. 33 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr (ABl. C 350 vom 10.12.1994). Siehe auch Sachen Chemieanlagenbau Staßfurt (ABl. L 130 vom 26.5.1999), C 30/98 Wildauer Kurbelwelle, NN 4/99 Esda Feinstrumpffabrik, Lautex Weberei und Veredlung (ABl. C 387 vom 12.12.1998).

⁽¹⁸⁾ Lt. Punkt II des THA-Regimes NN 108/91 kann die THA vor der Privatisierung den von ihr verwalteten Unternehmen Bürgschaften gewähren. Ausfuhrkreditbürgschaften werden unter Buchstabe b) erwähnt (NN 108/91, SG(91) D/17825 vom 26.9.1991).

⁽¹⁹⁾ 20. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Investitionen. Derartige Maßnahmen sind als regionale Investitionsbeihilfen nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag einzustufen und wurden von der Kommission als Ausnahmeregelung zu Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag genehmigt (Beihilfe N 373/91).

⁽²⁰⁾ Lt. Punkt III des THA-Regimes NN 108/91 kann die THA vor der Privatisierung den von ihr verwalteten Unternehmen Darlehen gewähren (NN 108/91, SG(91) D/17825 vom 26.9.1991).

⁽²¹⁾ Investitionszulagengesetze N 561/92, SG(92) D/16623 vom 24.11.1992 und N 494/A/95, SG(95) D/17154 vom 27.12.1995.

nahmen mit der Regelung, nach der sie gewährt wurden, übereinstimmen. Daher betrachtet die Kommission diese Zulagen als bestehende Beihilfen, die nicht nochmals zu bewerten sind.

- (86) Was Kahla II betrifft, erinnert die Kommission daran, dass die Maßnahmen 11 und 12 bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens als Ad-hoc-Beihilfen angesehen wurden. Was diese angeblich nach einer genehmigten Beihilferegelung erlassenen Maßnahmen und die Maßnahmen betrifft, von denen die Kommission erst nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens unterrichtet wurde.
- (87) Maßnahmen 13, 14 und 23: 90%ige Ausfallbürgschaften, die angeblich nach einer genehmigten Beihilferegelung gewährt wurden (Richtlinien vom 18.6.1992). Bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens nahm die Kommission irrtümlicher Weise an, dass die Beihilfe nach der von der Kommission genehmigten Regelung NN 25/95 gewährt wurde. Wie Deutschland unlängst zugegeben hat, wurde die Regelung, nach der diese Bürgschaften übernommen wurden, niemals bei der Kommission angemeldet, sondern wurde unter der Nr. NN 46/97 eingetragen und niemals von der Kommission genehmigt. Folglich beruhen diese Bürgschaften auf keiner genehmigten Beihilferegelung und sind innerhalb dieser vorläufigen Würdigung als Ad-hoc-Beihilfen zu bewerten. Den deutschen Behörden zufolge fallen diese Bürgschaften unter die De-minimis-Regelung. Da eine genehmigte Rechtsgrundlage fehlt, ändert dies nichts an ihrer Einstufung als Ad-hoc-Beihilfe. Die Anwendung der De-minimis-Regelung wird in der abschließenden Entscheidung in dieser Sache geprüft.
- (88) Maßnahme 15: Ein Zuschuss in Höhe von 2,5 Mio. DEM wurde angeblich im Rahmen einer Regelung für KMU⁽²²⁾ gewährt. Wie die Kommission bereits bei ihrer Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens festgestellt hat, war Kahla II zum Zeitpunkt der Gewährung des Zuschusses nicht als KMU einzustufen. Obwohl Deutschland behauptet, dass der relevante Zeitpunkt der des Antrags auf diese Beihilfe sein sollte, bleibt die Kommission bei ihrer Ansicht, dass diese Beihilfe offensichtlich nicht mit der Regelung übereinstimmt und als neue Beihilfe zu bewerten ist⁽²³⁾.
- (89) Maßnahme 16: Ein Darlehen in Höhe von 0,2 Mio. DEM wurde angeblich im Rahmen eines Eigenkapitalhilfeprogramms⁽²⁴⁾ bewilligt. Dieses Programm war nur für KMU bestimmt. Doch da Kahla II aufgrund

der vorliegenden Angaben nie als KMU eingestuft wurde, steht die Beihilfe offensichtlich nicht mit der Regelung in Einklang.

- (90) Maßnahmen 17 bis 22: Den übermittelten Angaben ist zu entnehmen, dass diese Darlehen zusammen mit den Maßnahmen 15, 16, 24 und 25 verwendet wurden, um den Kaufpreis für Grund und Boden, Anlagen und Vorratsvermögen sowie Investitionen über insgesamt 36,89 Mio. DEM zu bezahlen. Die verbleibenden Kosten wurden mit der TIB-Beteiligung (Maßnahme 11) und den partiarischen Darlehen der TIB (Maßnahme 12) sowie mit den durch die 90%ige Bürgschaft gedeckten Krediten (Maßnahmen 14 und 23) finanziert. Diese Darlehen — mit der vorläufigen Ausnahme der von den Bürgschaften nach den Maßnahmen 14 und 23 besicherten Darlehen — sind möglicherweise in voller Höhe als staatliche Beihilfe zu betrachten, da sie aus staatlichen Mitteln einem Unternehmen in Schwierigkeiten nicht zu Marktbedingungen gewährt wurden. Der Investor leistete aus Eigenmitteln einen Beitrag in Höhe von 0,055 Mio. DEM. So deckten die Finanzmittel der öffentlichen Hand (11 bis 25) mindestens 91 % der Investitionen. Daraus folgt, dass aufgrund der vorliegenden Angaben die Regeln für die Kumulierung und die Beihilfeshöchstintensitäten offenbar nicht eingehalten wurden⁽²⁵⁾. Demzufolge sind die Maßnahmen 17 bis 22 als neue Beihilfen zu bewerten.
- (91) Maßnahme 24: Direkte Investitionszuschüsse, die angeblich im Rahmen einer genehmigten Beihilferegelung⁽²⁶⁾ gewährt wurden. Wie bereits bei obigen Maßnahmen 17 bis 22 erläutert, wurden nach den vorliegenden Angaben zu urteilen die Kumulierungsregeln offensichtlich nicht eingehalten. Diese Zuschüsse sind als neue Beihilfen zu bewerten.
- (92) Maßnahme 25: Investitionszulagen, die angeblich im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen gewährt wurden. Aufgrund der Angaben, die als Reaktion auf die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens übermittelt wurden, wurden die Zulagen angeblich nach dem Investitionszulagengesetz des Jahres 1993 und 1996⁽²⁷⁾ gewährt. Wie bereits aufgrund der vorliegenden Angaben oben erläutert, wurden die Kumulierungsregeln offensichtlich nicht eingehalten. Deshalb sind die Investitionszulagen als Ad-hoc-Beihilfen zu bewerten.
- (93) Maßnahme 26: Zuschüsse zur Förderung der Beschäftigung, die angeblich im Rahmen einer genehmigten Beihilferegelung⁽²⁸⁾ gewährt wurden. Die Kommission wurde über diese Zuschüsse erst nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens unterrichtet. Nach den vorliegenden Angaben zu urteilen fallen sie jedoch deutlich nicht unter die Regelung, nach der sie angeblich gewährt wurden. Der einschlägigen Regelung zufolge sind diese

⁽²²⁾ Die Regelung (N 408/93, SG(93) D/19245 vom 26.11.1993) bezieht sich ausdrücklich auf die KMU-Definition in dem 1992er Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen: weniger als 250 Beschäftigte und entweder ein Jahresumsatz von höchstens 20 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR (ABl. C 213 vom 19.8.1992, S. 2).

⁽²³⁾ Siehe Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission: „Als Bewilligungszeitpunkt sollte der Zeitpunkt gelten, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt“ (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30). Siehe auch Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission, in der immer von der „Gewährung“ der Beihilfe die Rede ist (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33). Siehe auch Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, in der immer der Begriff „Gewährung“ der Beihilfe verwendet wird (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 3).

⁽²⁴⁾ ERP-Eigenkapitalhilfeprogramm, N 213/93, SG(93) D/16665 vom 13.10.1993.

⁽²⁵⁾ Diese Darlehen wurden unter den Marktzinssätzen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten und ohne Sicherheiten — abgesehen von der 90%igen Landesbürgschaft — gewährt. Folglich ist die Kommission innerhalb dieser vorläufigen Würdigung der Ansicht, dass sich ihr Beihilfeelement a priori auf 100 % beläuft.

⁽²⁶⁾ 23. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, N 157/94, SG(94) D/11038 vom 1.8.1994.

⁽²⁷⁾ N 561/92, SG(92) D/16623 vom 24.11.1992 und N 494/A/1995, SG(95) D/17154 vom 27.12.1995.

⁽²⁸⁾ NN 117/92, SG(95) D/341 vom 13.1.1995.

Maßnahmen keine Beihilfen, weil sie einem bestimmten Unternehmen keinerlei Vorteil verschaffen. Deshalb kommen Privatunternehmen für derartige Maßnahmen nicht in Frage, da nach der Privatisierung die entwickelten Projekte dem Eigeninteresse der Unternehmen und nicht dem Allgemeininteresse dienen. Folglich kann die Kommission aufgrund der vorliegenden Angaben nicht darauf schließen, dass das Vorhaben keinen wirtschaftlichen Vorteil für Kahla II darstellte. Überdies weist die Kommission darauf hin, dass Privatunternehmen nicht für die Teilnahme an derartigen Vorhaben zugelassen sind und dass ein Teil dieser Zuschüsse vom Land Thüringen gewährt wurde, während nur die Bundesanstalt für Arbeit als zugelassene Stelle für die Gewährung derartiger Zuschüsse betrachtet wird. Deshalb gelangt die Kommission im Rahmen dieser vorläufigen Würdigung zu der Ansicht, dass diese Zuschüsse Beihilfen darstellen, die als Ad-hoc-Beihilfen zu bewerten sind.

- (94) Maßnahme 27: Zuschüsse für verschiedene Zwecke, von denen die Kommission erst nach Verfahrenseinleitung unterrichtet wurde. Für ihre Gewährung wurde keine genehmigte Rechtsgrundlage angeführt, sodass sie als neue Beihilfen zu bewerten sind.
- (95) Maßnahmen 28 und 29: Investitionszuschüsse und Investitionszulagen. Diese Maßnahmen sind als regionale Investitionsbeihilfen einzustufen, die aufgrund der übermittelten Angaben mit den Regelungen übereinstimmen, nach denen sie gewährt wurden und bei denen die Kumulierungsregeln beachtet werden. Deshalb ist die Kommission in diesem Stadium der Auffassung, dass sie bestehende Beihilfen darstellen, die nicht nochmals zu bewerten sind.
- (96) Maßnahme 30: eine 90%ige Bürgschaft für ein Darlehen einer Privatbank. Da sich Kahla II zum Zeitpunkt ihrer Gewährung nicht mehr in Schwierigkeiten befand, beläuft sich einer Vereinbarung zwischen Deutschland und der Kommission zufolge das Beihilfeelement der Bürgschaft auf 0,5 % des von der Bürgschaft gedeckten Betrags, d. h. 0,104 Mio. DEM. Dieser Betrag soll unter die De-minimis-Regelung fallen.
- (97) Maßnahme 31: Weitere Zuschüsse zur Förderung der Beschäftigung, die nach einer anderen Beihilferegelung⁽²⁹⁾ gewährt wurden. Die Kommission wurde von diesen Zuschüssen erst nach Verfahrenseinleitung unterrichtet. Aufgrund der vorliegenden Angaben kann die Kommission nicht entscheiden, ob sie mit der Regelung, nach der sie gewährt wurden, übereinstimmen.
- (98) Maßnahme 32: Zuschüsse für verschiedene Zwecke, von denen die Kommission erst nach Verfahrenseinleitung unterrichtet wurde. Für ihre Gewährung wurde keine Rechtsgrundlage angeführt. Folglich sind sie als neue Beihilfen zu bewerten.

⁽²⁹⁾ NN 107/97, in Kraft seit 1. April 1997, genehmigt mit Schreiben SG(98) 1049 vom 6.2.1993.

D. Angebliche De-minimis-Maßnahmen

- (99) Die Maßnahmen 13, 14, 23 und 30 fallen angeblich unter die De-minimis-Regelung. Dieser Regelung zufolge beträgt der maximale Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe 100 000 EUR innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis-Beihilfe. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als De-minimis-Beihilfe gewährt werden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält.
- (100) Bezüglich der Bürgschaften im Rahmen der Maßnahmen 13, 14 und 23. Aufgrund der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften gilt Folgendes: „Ist bei der Übernahme der Garantie sehr wahrscheinlich, dass der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, z. B. weil er in finanziellen Schwierigkeiten ist, so kann der Wert der Garantie genauso hoch sein wie der Betrag, der durch die Garantie effektiv gedeckt ist“⁽³⁰⁾. Dies bedeutet, dass das Beihilfeelement dieser Bürgschaften 90 % der entsprechenden Kredite beträgt, was weit über die De-minimis-Regelung hinausgeht. Die Tatsache, dass der Betrag der Bürgschaft nach Maßnahme 13 nicht berücksichtigt wird, um eine Doppelzählung zu vermeiden, heißt nicht, dass er keine Beihilfe darstellt.
- (101) Andererseits wurde die Bürgschaft nach Maßnahme 30 bereitgestellt, als das Unternehmen sich nicht mehr in Schwierigkeiten befand. Das Beihilfeelement dieser Bürgschaft von 104 000 DEM fällt unter die De-minimis-Regelung. Die Anwendung der De-minimis-Regeln wird in der abschließenden Entscheidung in dieser Sache überprüft werden.

E. Neue Beihilfen

- (102) In Anbetracht vorstehender Ausführungen könnten die Maßnahmen 13 bis 17 und 23 bis 25, die Gegenstand einer Anordnung zur Auskunftverteilung waren, neue Beihilfen sein, weil die Kommission aufgrund der vorliegenden Angaben nicht entscheiden kann, ob sie mit genehmigten Beihilferegelungen in Einklang stehen.
- (103) Die Maßnahmen 18 bis 22, 26, 27, 31 und 32, von denen die Kommission erst nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens unterrichtet wurde, könnten ebenfalls neue Beihilfen sein. Diese Beihilfen wurden entweder nicht aufgrund einer genehmigten Rechtsgrundlage gewährt oder die Kommission kann anhand der vorliegenden Angaben nicht entscheiden, ob sie mit den Regelungen, nach denen sie angeblich gewährt wurden, in Einklang stehen.

⁽³⁰⁾ ABl. C 71 vom 11.3.2000, S. 14, Punkt 3.2.

F. Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt

- (104) Im Rahmen dieser vorläufigen Würdigung prüft die Kommission, ob die neuen Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Dies bezieht sich nur auf die neuen Beihilfen in Höhe von rd. 29,111 Mio. DEM⁽³¹⁾ zugunsten von Kahla II⁽³²⁾. Im Vertrag sind einige Ausnahmen vom Grundsatz der allgemeinen Unvereinbarkeit vorgesehen in Artikel 87 Absatz 1.
- (105) Zu diesem Zweck prüft die Kommission getrennt diejenigen Beihilfen, die bis 1996 gewährt wurden, als sich das Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten befand, und diejenigen, die ab 1997 gewährt wurden.

G. Bis Ende 1996 gewährte Beihilfen

- (106) Wie bereits bei Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens festgestellt, betrachtete die Kommission Kahla II bis 1996 als Unternehmen in Schwierigkeiten. Da die bis 1996 zugunsten des Unternehmens gewährten Beihilfen die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens in Schwierigkeiten betrafen, gelten folglich nur die Ausnahmebestimmungen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag. Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) sieht die Genehmigung staatlicher Beihilfen vor, die der Förderung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige dienen, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die den gemeinsamen Interessen zuwiderläuft. Für ihre Beurteilung als Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen hat die Kommission besondere Leitlinien⁽³³⁾ aufgestellt, die in dieser Sache anwendbar sind⁽³⁴⁾.
- (107) Im Allgemeinen kann ein neu gegründetes Unternehmen nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne dieser Leitlinien angesehen werden. Wegen des außerordentlichen Umstellungsprozesses in den neuen Bundesländern wendet die Kommission jedoch vorläufig weiterhin diese Leitlinien im Falle von Auffanglösungen (Gründung eines neuen Unternehmens nach Gesamtvollstreckung) an, wenn die Tätigkeit des Unternehmens fortgeführt wird und nicht nur eine bloße Veräußerung der einzelnen Vermögensgegenstände erfolgt. Die Kommission ist in dieser vorläufigen Würdigung der Ansicht, dass dies bei Kahla II der Fall ist⁽³⁵⁾.

⁽³¹⁾ Der Betrag der Bürgschaften für Kredite, die in vollem Umfang eingerechnet wurden, sind in diesem Betrag nicht berücksichtigt, um eine Doppelzählung zu vermeiden.

⁽³²⁾ Aufgrund der vorliegenden Angaben ist die einzige Ad-hoc-Beihilfe zugunsten von Kahla I Maßnahme 8, die bereits bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens berücksichtigt wurde.

⁽³³⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

⁽³⁴⁾ In Punkt 7.5 der Leitlinien des Jahres 1999 (ABl. C 288 vom 9.10.1999) heißt es: „Alle Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die ohne Genehmigung der Kommission ... gewährt werden, wird die Kommission wie folgt auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt hin prüfen: (...) auf der Grundlage der Leitlinien, die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung galten.“

⁽³⁵⁾ Siehe auch Fußnote 10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 9.7.1999 (ABl. C 288 vom 9.10.1999).

- (108) Die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen erfordert einen durchführbaren, zusammenhängenden und weitreichenden Umstrukturierungsplan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen. Jedoch stellt die Kommission fest, dass für Kahla II kein Umstrukturierungsplan vorgelegt wurde. Daher hegt sie die gleichen Zweifel wie bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens.
- (109) Der Umstrukturierungsplan muss Maßnahmen enthalten, die ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten nach Möglichkeit auszugleichen, da die Beihilfe sonst dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft und nicht freigestellt werden kann. Zeigt also eine objektive Beurteilung von Angebot und Nachfrage strukturelle Überkapazitäten auf einem relevanten Markt innerhalb der EU, auf dem das Unternehmen tätig ist, so muss der Umstrukturierungsplan einen im Verhältnis zur Beihilfe stehenden Beitrag zur Umstrukturierung der Branche in dem betreffenden Markt durch eine endgültige Reduzierung oder Stilllegung von Kapazitäten leisten.
- (110) Die Kommission stellt fest, dass der Porzellanmarkt saturiert ist und die Porzellanbranche an Überkapazitäten leidet. Den deutschen Behörden zufolge wurde die Fertigungskapazität von Kahla II um 44 % zurückgefahren. Die Kommission wurde nicht davon unterrichtet, ob die Produktionskapazitäten für Hotelporzellan hierbei berücksichtigt wurden. Auch wurde die Frage des endgültigen Kapazitätsabbaus nicht erörtert. Deshalb kann die Kommission nicht beurteilen, ob die ergriffenen Maßnahmen ausreichend sind, um nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten auszugleichen.
- (111) Schließlich erinnert die Kommission daran, dass es in der von Deutschland als Begründung für die TIB-Beteiligung vorgelegten Studie heißt, dass das mit einer solchen Beteiligung verbundene hohe Risiko ausgeglichen werden sollte, indem verhindert wird, dass Mitbewerber aus der Porzellanbranche in Thüringen Beihilfen erhalten. Wäre diese Linie konsequent verfolgt worden, wie die Beschwerdeführer behaupten, könnte die Beihilfe an Kahla II zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten gehabt haben.
- (112) Umfang und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen. Deshalb wird von den Investoren ein Beitrag zum Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln verlangt. Außerdem muss die Beihilfe in einer solchen Form gewährt werden, dass dem Unternehmen keine überschüssige Liquidität zufließt, die es zu einem aggressiven, marktverzerrenden Verhalten in Geschäftsbereichen verwenden könnte, die von dem Umstrukturierungsplan nicht betroffen sind.
- (113) Wie bei Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens bereits festgestellt, wurden die Gesamtkosten der Umstrukturierung nicht ermittelt. Die Kommission kann daher nicht beurteilen, ob die Beihilfe auf das notwendige Mindestmaß beschränkt ist. Sie stellt überdies fest, dass aufgrund der vorliegenden Angaben der einzige Beitrag seitens des Investors darin besteht, dass er dem Unternehmen aus seinen eigenen Mitteln 0,055 Mio. DEM als Eigenkapital zugeführt hat.

- (114) Der Umstand, dass sich ein erheblicher Teil der erhaltenen Beihilfen auf die Liquidität auswirkt, rechtfertigt die Annahme, dass dem Unternehmen durch die Beihilfe zusätzliche liquide Mittel zugeflossen sind, die es zu einem aggressiven, marktverzerrenden Verhalten verwenden könnte, so etwa für Kampfpreise oder den Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an konkurrierenden Unternehmen. Die Kommission stellt insbesondere fest, dass die Beschwerdeführer speziell diese beiden letzten Argumente vorgebracht haben.
- (115) Demzufolge kann die Kommission nicht ermitteln, ob die Beihilfen in dem gewährten Umfang in einem Verhältnis zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung stehen.
- (116) Das Unternehmen muss den der Kommission vorgelegten Umstrukturierungsplan vollständig durchführen. Da kein Umstrukturierungsplan vorliegt, kann die Kommission nicht beurteilen, ob diese Voraussetzung der Leitlinien erfüllt ist.

H. Beihilfen ab 1997

- (117) Wie bereits festgestellt, stimmen die Maßnahmen 28 und 29 aufgrund der vorliegenden Angaben mit den genehmigten Beihilferegelungen, nach denen sie gewährt wurden, überein. Maßnahme 30 fällt angeblich unter die De-minimis-Regelung. Deshalb muss die Kommission entscheiden, ob die Maßnahmen 31 und 32 staatliche Beihilfen darstellen und ob sie als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können.
- (118) Was Maßnahme 31 betrifft, so muss die Kommission entscheiden, ob sie staatliche Beihilfen darstellen und als Beschäftigungsbeihilfen bewertet werden können, falls sie als Zuschüsse zur Beschäftigungsförderung nicht mit der Regelung, nach der sie ihrem Ziel entsprechend angeblich gewährt wurden, übereinstimmen. Da Deutschland keine Angaben über das durch diese Zuschüsse geförderte spezifische Projekt übermittelt hat, kann die Kommission in diesem Stadium nicht entscheiden, ob sie mit den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen⁽³⁶⁾ in Einklang stehen.
- (119) Was die Zuschüsse im Rahmen der Maßnahme 32 betrifft, so dienen sie mehreren Zielen: 0,294 Mio. DEM für die Teilnahme an Messen, 0,009 Mio. DEM für FuE, 0,164 Mio. DEM für die Eingliederung von Arbeitnehmern und 0,114 Mio. DEM Kostenzuschüsse. Da keine weiteren Angaben zu diesen Zuschüssen und keine Einzelheiten zu den Vorhaben, für die sie gewährt werden, übermittelt wurden, kann die Kommission nicht entscheiden, ob sie staatliche Beihilfen darstellen und ob sie als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden könnten.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (120) Die Kommission hat entschieden, das Verfahren des Artikels 88 Absatz 2 EG-Vertrag in Übereinstimmung mit den Artikeln 6 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates auf die neuen Beihilfen auszuweiten.

Wie oben erläutert, kann die Kommission in diesem Stadium nicht ausschließen, dass die Maßnahmen staatliche Beihilfen sind und dass sie mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar sind. Dies ist der Fall bei den Maßnahmen 13 bis 27, 31 und 32.

- (121) Die Kommission weist Deutschland darauf hin, dass die meisten bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens geäußerten Zweifel bisher nicht zerstreut wurden. Zudem haben sich nach der Prüfung der Angaben, die infolge der Anordnung zur Auskunftserteilung übermittelt wurden, weitere Bedenken ergeben. Diese Fragen sind für eine Beurteilung der Beihilfemaßnahmen im Zuge dieser Verfahrensausweitung weiterhin von Bedeutung.
- (122) In Anbetracht dessen fordert die Kommission Deutschland auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln, die für die Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt notwendig sind. Neben diesen bereits bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens verlangten Angaben fordert die Kommission Angaben zu folgenden Punkten an:
- Angaben zu den Krediten, die von den Bürgschaften im Rahmen der Maßnahmen 14 und 23 besichert sind. Diese Angaben sollen es der Kommission ermöglichen festzustellen, ob in den verbleibenden 10 % dieser zu 90 % durch Landesbürgschaften gedeckten Kredite Beihilfeelemente enthalten sind;
 - die spezifische genehmigte Beihilferegelung in Maßnahme 20;
 - betreffend die Zuschüsse im Rahmen der Maßnahme 27, ausreichende Angaben, um festzustellen, ob sie staatliche Beihilfen sind und ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu prüfen;
 - Angaben zu dem Vorhaben zur Beschäftigungsförderung, das im Rahmen von Maßnahme 31 finanziert wird. Diese Angaben sollten es der Kommission ermöglichen festzustellen, ob diese Maßnahmen staatliche Beihilfen sind und ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu beurteilen;
 - ausreichende Angaben, um festzustellen, ob es sich bei den Zuschüssen im Rahmen der Maßnahme 32 um staatliche Beihilfen handelt und um die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu prüfen.
- (123) Andernfalls erlässt die Kommission eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Angaben. Sie fordert Ihre Behörden auf, dem potenziellen Empfänger der Beihilfen unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.
- (124) Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können.“

⁽³⁶⁾ ABl. C 334 vom 12.12.1994, S. 4.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2631 — PTT/Hermes Versand)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2002/C 26/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 22. Januar 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen City Courier BV (Niederlande), das von TPG NV kontrolliert wird, und Hermes Boten Service GmbH & Co. KG, das der Otto Versand Gruppe C angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen EP Europost AG & Co. KG und EP Europost Geschäftsführungs AG (EP Europost) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TPG: Nationales Postunternehmen in den Niederlanden, tätig in den Bereichen Logistik, Expresszustellungen und Briefpost in den Niederlanden und darüber hinaus;
- Otto Versand: Katalog-Versandhaus für Waren ausgenommen Lebensmittel; ferner tätig im Bereich Reisevermittlung und Postzustellungen;
- EP Europost: Postverteilung in Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2631 — PTT/Hermes Versand, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen über den Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung⁽¹⁾

(2002/C 26/08)

- I.1. Mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen Projekte ausfindig gemacht werden, die von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Umwelt, gefördert werden können.
- I.2. Vorbehaltlich der Bewilligung der Mittel im Haushaltsplan 2002 beabsichtigt die GD Umwelt, insgesamt rund 2,3 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen.
- I.3. Die betroffenen Bereiche, Art und Inhalt der Maßnahmen (sowie die Bedingungen für die Bewilligung von Mitteln und die Bewerbungsformulare) sind den Unterlagen auf folgender Europa-Internetadresse zu entnehmen:

http://europa.eu.int/comm/environment/funding/intro_en.htm

Sie können auch kostenlos bei folgender Anschrift angefordert werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Umwelt
z. Hd. C. Rouam, Referatsleiter
GD ENV B.3. Territoriale Aspekte (BU5, 4/143)
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 95 61.

Es wird dennoch dringend empfohlen, die Internetseite zu konsultieren.

II. Einreichung und Prüfung der Vorschläge, Zeitplan

Einsendeschluss ist der 27. März 2002.

Sämtliche Unterlagen zu einem Vorschlag sind in drei Exemplaren an die unter Punkt I.3 genannte Anschrift zu senden. Sie sollten unter Verwendung der Formulare eingereicht werden, die den Leitlinien für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beiliegen.

Der vollständige Vorschlag ist per Einschreiben, durch einen privaten Kurierdienst oder persönlich einzureichen. Bei Einreichung auf dem Postweg ist die oben genannte Adresse anzugeben; wenn die Unterlagen durch einen privaten Kurierdienst oder persönlich eingereicht werden, ist die oben genannte Adresse anzugeben, und die Unterlagen sind bei der zentralen Poststelle der Kommission, Rue de Genève 1, B-1140 Brüssel (Commune: Evere), abzugeben. Als Beweis für das Datum der Einreichung des Vorschlags sind das Datum des Poststempels, das Datum der Abholung durch den Kurierdienst oder die von der Dienststelle der Kommission ausgestellte Empfangsbestätigung maßgebend. Telefaxe, elektronisch eingesandte, unvollständige oder in mehreren Teilen übermittelte Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

Der Vorschlag muss mindestens bis 31. Dezember 2002 gültig sein.

Die Prüfung der Vorschläge erfolgt wie folgt:

- Eingang, Registrierung und Empfangsbestätigung durch die Kommission,
- Prüfung durch die Dienststellen der Kommission und Anhörung des im Gemeinschaftsrahmen vorgesehenen Beratenden Ausschusses,
- Aufsetzung der Zuschlagsliste und Benachrichtigung der Bewerber.

Der Zuschlag wird auf der Grundlage der in den Unterlagen für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Kriterien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt.

Nach Erteilen des Zuschlags durch die Kommission wird ein Vertrag (Beträge in Euro) zwischen der Kommission und dem Bewerber geschlossen.

⁽¹⁾ Beschluss Nr. 1411/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung (ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 1).

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der französischen Republik gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Lorient (Lann-Bihoué) und Lyon (Saint-Exupéry)

(2002/C 26/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Einleitung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Lorient (Lann-Bihoué) und Lyon (Saint-Exupéry) gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Einzelheiten dieser gemeinschaftlichen Verpflichtungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 25 vom 29.1.2002 veröffentlicht.

Sofern am 1.4.2002 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Lorient (Lann-Bihoué) und Lyon (Saint-Exupéry) entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1.5.2002 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

- Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Lorient (Lann-Bihoué) und Lyon (Saint-Exupéry) ab dem 1.5.2002 entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 25 vom 29.1.2002 veröffentlicht wurden.
- Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.
- Verfahren:** Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) bis i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.
- Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen, den Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie seinen technischen Anhang (Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-*

schaften veröffentlicht wurden). Die Unterlagen sind unentgeltlich erhältlich bei:

Chambre de Commerce et d'Industrie du Roannais, Aéroport civil de Lorient-Lann-Bihoué, F-56270 Lorient, Tel.: 02 97 87 21 61, Fax: 02 97 87 21 70.

- Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag. Dieser Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und einen Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß Abschnitt 8 die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags kommt baldmöglichst das Verfahren von Abschnitt 8 zur Anwendung, damit dem Luftfahrtunternehmen der ihm zustehende Ausgleichsbetrag überwiesen werden kann. Dabei ist der im ersten Absatz genannte Höchstbetrag gegebenenfalls entsprechend der tatsächlichen Dauer der Durchführung des Dienstes zu verringern.

- Laufzeit des Vertrags:** Die Laufzeit des Vertrages (Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste gemäß Abschnitt 2 dieser Ausschreibung vorgesehen ist.
- Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes und Bestätigung der Buchführung des Luftfahrtunternehmens:** Die Durchführung des Dienstes und die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke werden im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen mindestens einmal jährlich geprüft.

9. **Kündigung und Kündigungsfrist:** Beide Vertragsparteien müssen bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags eine sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, so gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst entsprechend den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wieder aufgenommen hat.
10. **Vertragsstrafen:** Die Nichteinhaltung der in Abschnitt 9 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist gemäß Artikel R.330-20 des Zivilluftfahrtgesetzes mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 7 622,45 EUR oder durch eine Strafe zu belegen, die aus der Zahl der Karenzmonate und dem tatsächlichen Defizit des Dienstes in dem betreffenden Jahr errechnet wird, das den Höchstbetrag der in Abschnitt 6 vorgesehenen Ausgleichszahlung nicht übersteigen darf.
- Im Falle schwerer Versäumnisse bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.
- Im Falle begrenzter Versäumnisse bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird die in Abschnitt 6 vorgesehene Ausgleichszahlung unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Artikels R.330-20 des Zivilluftfahrtgesetzes gekürzt. Diese Kürzungen berücksichtigen gegebenenfalls die Zahl der Flüge, die aus Gründen annulliert wurden, die vom Luftfahrtunternehmen zu vertreten sind; die Zahl der Flüge, die mit einer geringeren als der erforderlichen Kapazität durchgeführt wurden; die Zahl der Flüge, bei denen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Zwischenlandungen nicht erfüllt wurden, und die Zahl der Tage, an denen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Mindestaufenthaltsdauer am Zielort, der angewandten Tarife oder der Verwendung computergestützter Reservierungssysteme nicht erfüllt wurden.
11. **Einreichung der Gebote:** Die Gebote sind spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis um 17.00 Uhr (Ortszeit) per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:
- Chambre de Commerce et d'Industrie du Roannais, Aéroport civil de Lorient-Lann-Bihoué, F-56270 Lorient. Tel.: 02 97 87 21 61. Fax: 02 97 87 21 70.
12. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft vor dem 1.4.2002 ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecke ab dem 1.5.2002 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu fordern.
-